R

Merc. 249.

# Gründlicher Unterricht in Wechselsachen

zum

Besten junger Leute,

die sich

dem Handelstande widmen,

entworfen

von

J. E. B.

Frankfurt am Mayn

bey den Eichenbergischen Erben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An

# alle rechtschaffne Mitglieder

des

verehrungswürdigen

# Handelstandes.

Das, was ich Ihnen, meine Herren, überliefere, ist die Frucht eines vieljährigen Fleißes, soviel ich mich nemlich von andern zu meiner Bestimmung gehörigen Geschäften losreissen konnte. Es ist das, was ich in verschiednen Büchern über diese Materie gelesen, was mir öffentliche Lehrer des Wechselrechts aus diesen Büchern hererzählten, und was ich mir von geschickten, und durch eine lange Erfahrung geprüften Männern über diese Sache habe sagen lassen.

 Ich

Ich habe mich bemüht, alles dieses zusammenzuschmelzen, und so deutlich und ordentlich, als es mir möglich war, vorzutragen.

Und hieraus ist das kleine Bändgen entstanden, das ich Ihnen, meine Herren, mit dem warmen freundschaftlichen Herzen, das für das Geschlecht Menschen, wie Sie sind, und woraus ich gleichfalls zu entspringen stolz bin, stärker schlägt, überreiche, und zum gütigen Durchlesen anempfehle.

Sie müssen aber keine Neuigkeiten in diesen Blättern suchen. Es wird Ihnen alles bekannt seyn, und vielleicht könnten Sie mich in manchen Stücken eines bessern belehren, welches ich noch jetzo mit dem dankbarsten Gemüthe annehmen werde.

Was mag nun aber wol, werden Sie fragen, die Veranlassung zu diesen wenigen Bogen gewesen seyn? Gedulten Sie sich: Sie sollen alles wissen. Anfangs schrieb

schrieb ich diese Gedanken für mich zum Vergnügen nieder, um mich zu prüfen, ob ich die Hauptsätze dieser Materie noch inne hätte.

Da ich ein ziemlich erträgliches Ganzes darinnen bemerkte; so wollte ich den ganzen Aufsatz einem meiner Brüder zusenden, der sich eben der Kaufmannschaft zu widmen entschlossen hatte. Ich dachte, wenn ich seine Begriffe zum voraus entwickelte, es ihm in manchem Stücke zu erleichtern. Und da nicht immer derjenige, von dem man etwas erlernen soll — wenn er auch vollkommen Meister in seiner Kunst ist — die Gabe hat, seine Wissenschaft dem andern begreiflich mitzutheilen; so sollten ihm diese Blätter zur Entschädigung dienen, wenn sein Lehrer etwa in dieser Klasse begriffen seyn sollte.

Bald darauf verließ ich meinen ersten Entschluß, und der Gedanke, mehrern jungen Leuten nützlich und brauchbar zu seyn, trat an dessen Stelle.

Ich wollte meinen kleinen Aufsatz, der schon seit einigen Jahren rühmlichst zu Hamburg errichteten Handlungsakademie, worinnen so viele Subjekta schon gebildet worden, zueignen.

Allein, es wurde mir dieses von einem würdigen Manne, der mir Erlaubniß giebt, Ihn meinen Freund nennen zu dürfen, um deswillen widerrathen, weil man schon in Hamburg ein eignes Wechselrecht habe, dessen ich ganz unkundig bin, und das in verschiednen Fällen von den Grundsätzen andrer abweiche. Und um hiervon einen Beweiß zu geben, muß ich eine Stelle aus dem verehrungswerthen Schreiben meines dortigen Freundes auszeichnen.

Er meldet mir — — — „finden sich „hier und da Stellen darinn, die ganz „von der hiesigen Wechselroutine, oder „dem hiesigen Wechselgebrauch abgien„gen, die zu Wien und andern Plässen „des Reichs, vielleicht sehr wohl, hier „aber nicht recht verständlich seyn mög„ten:

„ten: z. B. das zweyte Capitel. Fr. 4.
„Dero Aufsatzes: **Auf was Art geschieht die Bezahlung bey der Verfallzeit?**" Hier in Hamburg geschieht sie folgendergestalt:

„Sobald ein Wechsel fällig ist, er „seye von jemanden auf sich selbst, „oder durch einen Auswärtigen auf „einen hiesigen ausgestellt; so sendet der lezte Creditor, ich meyne, „der, an dem das lezte Endossement lautet, den geacceptirten „Wechsel zu dem Debitori, oder „dem Bezogenen dahin; schreibt „aber zuvor auf den Rücken des „Wechsels gleich unter das lezte „Endossement: In Banco an N. „N. oder falls Er selbst kein Folio „in Banco hat; In Banco an M. „M. und im leztern Falle nochmals „seinen Namen N. N. darunter. „Ist nun der Bezogene, oder der „Acceptant in guten Umständen, „und kann bezahlen; so muß Er „den Werth, oder die Valuta noch

„denselben Tag in Banco abschrei-
„ben oder bezahlen. Findet nun
„Sein Creditor den nächsten Tag
„diesen Betrag in Banco nicht ver-
„güthet, so fodert Er seinen Ihm
„aus eingeführter Gefälligkeit ge-
„laßnen Wechsel von Ihm wieder
„zurück, und wartet die hier ge-
„wöhnlichen 11 Respekttage ab.
„Leistet der Debitor den 11ten Tag
„die Bezahlung nicht, so kann und
„muß Er ipso facto eine gewöhn-
„liche Pfandung, so viel zur Ver-
„güthung des Betrags seines
„Wechsels erforderlich, bewirken,
„die ihm auch nie geweigert wird.„

Es würde also meine Bemühung vergeblich gewesen seyn, und, anstatt Nutzen zu schaffen, nur Anlaß zur Verwirrung gegeben haben. Ich bedachte mich dahero eines andern, und da ich einen Gönner fand, der aus Freundschaft für mich den Druck dieser Bogen zu übernehmen gütigst versprach; so ist der Nutzen meines Fleisses nur da zu suchen, wo die-

diejenigen Grundsätze gäng und gäbe sind, worauf dieser kurze Unterricht in Wechselsachen ruht.

Belohnung gnug für mich, meine Herren, wenn Sie meine hierauf gewandte Zeit nicht unrecht angewandt zu seyn glauben, wenn Sie es für werth halten, meine Arbeit Ihren Söhnen und Untergebnen zu überliefern, die doch noch manches finden werden, das Sie bey Ihrer praktischen Lehrart Ihnen bekannt zu machen aus der Acht gelassen haben.

Und aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen Sie mich und gegenwärtigen Aufsatz.

Mein Wunsch war jederzeit, dem edlen Theile der Handelschaft, dem ich so viel, ja fast alles, zu verdanken habe, in jeder Periode meines Lebens, Beweise meines Danks, Proben meiner Erkenntlichkeit abzulegen. Ich weiß gar wohl, daß in großen Städten, besonders wo

die Handlung florirt, zwischen Ihnen und der Zunft der Gelehrten kleine Mißverständnisse herrschen; die sich aber alle nur auf Vorurtheile gründen.

Ein jeder ist stolz auf das, was sein Beruf ist, und wenn dieser Stolz von rechter Art ist; so ist er löblich und wird Tugend. Sobald Sie sich aber auf Ihren Reichthum, den Ihre Geschäfte, mit ein wenig Glück verbunden, gewähren, mehr einbilden, als Sie sollten, und wir mit unserm wenig mehr Wissenschaft, die andre eben so leicht hätten erwerben können, wenn Sie Ihr ganzes Leben darauf verwenden wollen, prahlen, und uns mehr als andre zu seyn dünken; so handeln wir beyde sehr unweise, und stören dadurch diejenige Harmonie, die das menschliche Leben erst fühlbar und angenehm macht. Und dies sind doch würklich die Grundursachen, die uns von einander entfernt halten, und alle Vertraulichkeit aufheben. Rechnen Sie mich aber keineswegs unter die Klasse solcher niedrigdenkenden Seelen, und rech-

rechnen Sie überhaupt nur sehr wenige Gelehrte in diese Ordnung. Die meisten ehren den Kaufmann, und erkennen, daß die Handelschaft die Seele oder das Herz der menschlichen Gesellschaft sey, wo alles Blut hinfließt, um von da sich in alle übrige Theile dieser großen Maschine, die alle Menschen umfaßt, auszubreiten.

Ich habe viele würdige Männer unter Ihnen kennen gelernt, die Verstand und Fähigkeiten, und eine Güte des Herzens besaßen, die mit Leuten meiner Art nicht in Vergleichung kamen, weil Ihnen die Mittel fehlten, sie so uneigennützig an Tag zu legen.

Ich werde die Merkmale Ihrer Gewogenheit, die Sie mir, um meines Vaters willen, auf meinen Reisen zu erkennen gaben, nimmermehr vergessen, und Sie, da ich von Natur nicht undankbar bin, gegen jedermann rühmen. Ich werde mich freuen, mich in meinem künftigen Leben im Stande zu sehen, Ihnen nur den halben Theil der Güte,

die

die Sie an mir verschwendet haben, durch angenehme Gegendienste zu vergelten.

Nehmen Sie dieses als den Anfang, und geben Sie mir Gelegenheit, Ihnen in Geschäften, von welcher Art sie immer seyn mögen, zu zeigen, daß ich derjenige bin, vor den Sie mich anfangs hielten

Im Jahr
1775.

Ihr

dankbar gesinnter Diener
J. E. B.

Inn-

# Innhalt:

## Erstes Capitel.

### Von Wechselbriefen überhaupt.

Seite

Wo das Wechselnegotium entstanden? 1

Wann solches in Uebung gekommen? 2

Was ein Wechselbrief sey? 3

Was ein eigner Wechselbrief? 3

Was dabey zu beobachten? 4

Formulare eigner Wechselbriefe. 8

Was *Sola* bedeutet, und warum es gebraucht worden? 11

Vom Indossiren, Giriren. 12

Formulare indossirter Wechselbriefe. 14

# Innhalt.

Seite

## Zweytes Capitel.

### Von der Verbindlichkeit und Verjährung der Eignen Wechselbriefe.

Vom Wechseldebitor. 18
Münzsorten. 21
Wechselverjährung. 23
Regreßnehmung. 25

## Drittes Capitel.

### Von trassirten oder negotiirten Wechselbriefen.

Was ein trassirter Wechsel sey, und dazu erfordert werde? 27
Was Valuta? 31
Formulare trassirter Wechselbriefe. 34
Von Meßwechsel- und Nichtmeßwechselbriefen. 41
Von Retourwechseln. 42

Vier-

Seite

Viertes Capitel.

Von Remittenten.

Von prima, secunda, tertia Wechselbrief. 45

Schuldigkeit des Remittenten. 46

Fünftes Capitel.

Vom Trassirer.

Schuldigkeit des Trassirers. 55

Formulare von Avisbriefen. 60

Sechstes Capitel.

Vom Präsentanten.

Pflichten eines Präsentanten. 66

Cautelen, die er zu beobachten. 68

Zahlungstermine der Wechselbriefe. 70

Vom Protestiren. 77

Protest eleviren, Protest notiren. 82

Von Respekt- oder Ehrentagen. 85

Von Retourbriefen. 88

Was Aval sey? 89

Innhalt.

Seite

Siebentes Capitel.

Vom Acceptanten.

Acceptation aus Freundschaft. 91

Von Verfallzeit der Wechselbriefe a Vso. 94

— — Auf Sicht. 97

— — Auf bestimmte Zeit. 98

Ob vor der Verfallzeit Zahlung zu leisten? 99

Schuldigkeit des Acceptanten. 101

Vom Assigniren. 104

Achtes Capitel.

Vom Richter, bey welchem die Wechselklagen angebracht werden, und deren Verjährung.

Vom Zahlplatz. 107

Wechselproceß. 108

Von Verjährung der Wechselbriefe. 116

Zahlungsart bey Kaufleuten. 122

u. s. w.

Erstes

## Erstes Capitel.

# Von Wechselbriefen überhaupt.

---

### Frag 1.

**Von wem sind die sogenannten Wechselbriefe, und das Wechselnegotium zuerst erfunden worden?**

Die Meynungen hierüber sind sehr verschieden. Am wahrscheinlichsten aber ist, daß sie in Italien, und zwar von den **Venetianern** oder **Genuesern**, als den ältesten und berühmtesten Kaufleuten in Europa, sind erfunden und nachhero in Schwang gebracht worden. Man kann solches gar leicht aus den Terminis

technicis, als: sola, prima, secunda, valuta, aviso, conto, giro, a vista, a vso, doppio vso, per honore di lettera etc. abnehmen, welche bey dem Wechselnegotio noch heutiges Tages gebräuchlich, und lauter italiänische Wörter sind.

## Fr. 2.

Wann ist solches geschehen?

Die meisten halten dafür, daß solches mit Ende des XII. Seculi, und folglich zu der Zeit, da die Expeditiones cruciatae, oder die Creutzzüge in das gelobte Land noch immer fortgesezt worden, geschehen sey. Denn da sowol Kaiser und Könige, als andre hohe und vornehme Personen, diese Wallfahrten und Reisen häufig unternahmen, hierzu aber sehr vieles Geld erfordert wurde, so ist leicht zu glauben, daß die Kaufleute, sonderlich aber die Venetianer und Genueser dieser guten Gelegenheit sich werden bedient und mit ihren erfundenen Wechselbriefen dieses heilige Vorhaben auf das beste befördert haben.

Es sind aber dieses nur Cambia irregularia gewesen; indem die Meß- und regulirte Wechsel, von denen wir in dem folgenden reden werden, erst in der Mitte des XVI. Seculi aufgekommen sind.

Fr. 3.

Was ist ein Wechselbrief?

Eine kurze, gemeiniglich nur in wenigen Zeilen abgefaßte, und mit dem ausdrücklichen Worte: **Wechsel**, versehene Schrift, in welcher dessen Ausgeber sich gegen den Gläubiger, mittelst seiner Unterschrift anheischig macht, eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen; oder es ist diejenige Handlung, da der Ausgeber einem andern, durch Beyfügung seines Namens, aufträgt, daß er dem Vorzeiger des Wechselbriefs, eine darinnen deutlich benannte Summe Geldes an einem gewissen Orte bezahlen soll.

Fr. 4.

Wie werden die Wechselbriefe überhaupt eingetheilt?

In **Eigene** und **Trassirte**.

Fr. 5.

Was sind **Eigene Wechselbriefe**?

Nichts anders, als eine kurze, von dem Schuldner an den Gläubiger ausgestellte Schrift, worinnen das Wort: **Wechsel**, enthalten, und der Schuldner die empfangene

Summe wiederum zu bezahlen sich verbindlich macht.

Bey diesen Wechselbriefen kommen also nur zwo Personen vor, nemlich der **Gläubiger** und der **Schuldner**.

## Fr. 6.

Was sind für Hauptrequisita hierbey in Acht zu nehmen?

1. Ist der Creditor mit seinem Vor- und Zunamen zu benennen.

2. Die Summe behörig auszudrücken. Nach einigen Wechselordnungen soll die Summe besonders mit **Ziffern** und besonders mit **Buchstaben** gesezt werden. Nach welchen man sich also zu richten hat.

3. Wird bey der Unterschrift des Debitoris sein völliger Tauf- und Zuname erfordert. Wiewol einige Wechselordnungen auch nur mit dem Initialbuchstaben des Vornamens zufrieden sind. Ist aber der Debitor des Schreibens unerfahren, so sind verschiedene Rechtsgelehrten der Meynung, daß dessen Untersieglung nebst einem hinzugefügten ✝ oder sonst einem andern willkührlichen Zeichen genug sey. Es ist aber sicherer, wenn ein solcher Debitor seinen Wechselbrief entweder von einer gerichtlichen oder andern sonst bekannten und glaubwürdigen Person unterschreiben zu lassen

lassen angehalten wird. Hiebey ist anzumerken, daß viele Kaufleute, besonders wenn mehrere mit einander in Compagnie oder Societät stehen, gewisse Firmen, (d. h. Unterschriften, von dem italiänischen Worte firma, firmare, unterzeichnen) erwählt haben, wo öfters die Taufnamen nicht vorkommen z. E. „In Wien von Bender und Sohn, Kühner „und Compagnie u. d. g.„ Ja zuweilen laufen solche Firmen lange Jahre fort, wenn auch einige oder manchmal alle Personen, die die Societät ausmachten, verstorben sind, und deren Erben die Handlung auf den alten Fuß fortsetzen. Es mangelt dahero nicht an Beyspielen, daß auch keiner derer, die in Compagnie stehen, den in der firma laufenden Zunamen besizt. Bey Kaufleuten gilt also blos die Unterschrift, die von ihm bey ihrem Etablissement angenommen, durch die deswegen ausgeschickte Briefe bekannt gemacht, und durch keine dergleichen Briefe von ihnen widerrufen ist. Diese Briefe werden gemeiniglich Oblatoria genennt, und mag wol diese Benennung von offerre servitia seinen Ursprung haben, weil man zugleich seine Dienste anzutragen pflegt.

Fr. 7.

Was wird nach dem heutigen Gebrauche zu einem **Eignen** Wechselbriefe erfordert?

 Man

Man pflegt ihm eine Rubrik vorzusetzen, in welcher folgendes enthalten ist:

1) Der Name Gottes. Welcher Gebrauch von den Instrumenten der Notarien entlehnt zu seyn scheint.

2) Den Ort der Ausstellung, damit die Beytreibung desselben keinem Zweifel unterworfen und das Forum Contractus daraus zu ersehen ist.

3) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellt worden, damit man einestheils daraus abnehmen könne, ob der Debitor eben zu der Zeit auch fähig gewesen, Wechselbriefe auszustellen; anderntheils aber, damit man in Ausrechnung der Zinsen, wenn selbige bis zur Verfallzeit stipulirt worden, einen Terminum a quo haben möge.

4) Die deutliche Determinirung der Münzsorten, weil der Schuldner zu der Verfallzeit die nämliche Münze, welche er bekommen hat, wieder bezahlen muß; die Valuta, und von wem solche empfangen sey.

5) Werden öfters in dem Wechselbriefe selbst die versprochene Zinsen mit eingerückt. Welches seinen großen Nutzen hat, indem alsdann dem Creditori von Zeit der Ausstellung an, bis zu der Verfallzeit, die Zinsen bezahlt werden müssen; da er hingegen dieselben nicht verlangen kann, wenn in dem Wechselbriefe nichts davon gedacht worden. Eben diese

Be-

Beschaffenheit hat es auch mit prolongirten Wechselbriefen. Am sichersten aber gehet der Creditor, wenn er die Zinsen zum Voraus sich bezahlen läßt, welches in den Rechten auch erlaubt ist. Die Zinsen sind insgemein durch die Gesetze stipulirt, und auf 5. höchstens 6 pro-Cent p. anno gestattet worden, dahero man solche das legale Interesse zu nennen pflegt. Nur zwischen Kaufleuten, die zuweilen von dem baaren Gelde einen größern Nutzen ziehen können, ists erlaubt und gewöhnlich, mehr ja bis 12 pro-Cent zu vergüten. Jedoch ists jederzeit unbillig, die Zinsen von dem Capital abzuziehen, wenn solches nicht aus der Condition, um die Verzinsung zu vergrößern, ausgemacht und bedungen worden. Vielmehr ists erlaubt, den Belauf der Zinsen, um die man eins worden, zu

L. 51. ff. de Pact.

dem Capital zu schlagen, und mithin die Summe des Capitals und Interesse expressive anzudeuten. Dies wird auch denjenigen, welchen das legale Interesse vorgeschrieben ist, zugestanden, jenes aber nicht, da sie von einer kleinen Summe dann so viele Zinsen zahlen würden, als eine größere, den Gesetzen nach, höchstens abwirft. Denn die Zinsen sind nicht von dem Gelde, was ich geniessen werde, sondern nur von dem, was ich genossen habe, zu rechnen.

## Fr. 8.

Wie aber, wenn in der Rubrik eine andre Summe, z. E. 1000 Rthlr. und in dem Wechselbriefe selbst auch eine andre, nemlich nur 100 Rthlr. stehen, welche von diesen beyden Summen muß alsdann bezahlt werden?

Diejenige ganz allein, welche in dem Wechselbriefe ausgedrückt und enthalten ist. Denn da die Rubrik nicht zu dem Wesen des Wechselbriefs gehört, indem dieser ohne jene bestehen kann, so wird in einem solchen Fall auch ganz billig die Rubrik auf die Seite gesezt und blos und allein auf den Wechselbrief selbst Reflexion genommen.

## Fr. 9.

Wie lautet nun das Formular eines **Eignen** Wechselbriefs?

Es wird gemeiniglich folgendermaßen abgefaßt.

> Laus Deo (Mit Gott oder a Dio) Wien den 1ten Juli 1762. p. fl. 1000. Corr. p. Cassa Capital et 5 pro-Cento Interesse.

A dato in drey Monaten zahle ich gegen diesen meinen sola Wechselbrief an Herrn Johann Gutherz, oder dessen ordre die Summe von fl. 1000 schreibe **tausend Gulden**, nebst dem hier-

hiervon zu **fünf** pro-Cento p. anno laufenden Interesse valuta von demselben. Leiste zu gesezter Zeit gute Zahlung, und nehme Gott zu Hülfe.

An mich selbst | Jacob Goldreich
in
sola. Wien
(oder wo ich sonst anzutreffen)

Oder nach hiesigem Brauch

Wien, den 1. Jan. 1766. p. fl. 1000. Corr. p. Cassa nebst Interesse a 6 pro-Cento. p. anno.

**Sechs** Monat nach dato zahle ich gegen diesen meinen sola Wechselbrief an die ordre Herrn Johann Gutherz, **Gulden Ein Tausend** corr. p. Cassa, nebst dem a 6 pro-Cento p. anno davon laufenden Interessen. Valuta habe baar empfangen, leiste seiner Zeit richtige Zahlung und unterwerfe mich einem allhiesigen löblichen Wechselgericht. adio

An mich selbst | Jacob Goldreich
in
sola Wien.

Wäre er mit gleich dazu gerechneten Zinsen ausgestellt, so würde er blos p. fl. 1030 Corr. p. Cassa lauten.

Oder auch auf diese Weise

Wien, den 1. Jul. 1762. p. fl. 1000 Corr. p. Cassa.

Gegen diesen meinen sola Wechselbrief gelobe ich Endesbenannter von heute über drey Monate, an Herrn Johann Gutherz oder dessen ordre zu zahlen die Summe von **tausend Gulden**. Valuta habe richtig erhalten. Thue zu gesezter Zeit richtige Zahlung und nehme Gott zu Hülfe.

Jacob Goldreich.

Fr. 10.

Ist bey diesen und andern Wechselbriefen eine Besieglung nöthig?

Nein. Die Ursache davon ist aus Fr. 8. abzunehmen.

Fr. 11.

Wenn der Debitor dem Creditori nebst dem Wechselbrief auch sonst noch einige andere Sachen zum Unterpfande bis zur erfolgenden Zahlung eingehändiget hat, wie ist alsdann der Wechselbrief einzurichten?

Folgendermaßen:

Wien, den 1. Jul. 1762. p. fl. 1000. holl. Ducaten.

A dato in drey Monaten zahle ich auf diesen meinen sola Wechselbrief an Herrn Johann Gutherz oder ordre die Summe von **tausend** Gul-

**Gulden** an holländischen Dukaten. Valuta habe baar empfangen. Verspreche gute Zahlung gegen Auslieferung einer versiegelten Schachtel, worinnen Juwelen und andere Kleinodien sich befinden ꝛc.

Fr. 12.

Warum wird das Wort Sola in den eignen Wechselbriefen gebraucht?

Weil man nicht mehr als einen Wechselbrief von sich zu stellen pflegt, eben so, wie man ausser dem Wechselrechte nicht mehr als eine Handschrift oder Obligation von sich zu geben gewohnt ist, indem diese einzige Schuldverschreibung schon ihre völlige Wirkung hat. Ist aber das Wort sola auch schon in einem Wechselbrief ausgelassen, so ist er deswegen doch gültig, weil besagtes Wort kein nothwendiges und wesentliches Stück eines **Eignen** Wechselbriefs ist. Eben so verhält es sich auch mit dem zugesezten Ausdruck: **An mich selbst.** Indem sich ja von sich selbst versteht, daß derjenige, welcher den Wechselbrief ausgestellt hat, solchen auch **selbst**, nicht aber ein anderer für ihn bezahlen müsse. Was wegen der Wechselbriefe, die **auf** oder **an sich selbst**, doch an einem dritten Orte zahlbar, ausgestellt werden, zu beobachten ist: vid. W. W. O. de anno 1763. art. 4.

Fr.

## Fr. 13.

Wie pflegen die **Eigne** Wechselbriefe eingetheilt zu werden?

1) In diejenigen, so der, an welchen sie gestellt worden, noch in Händen hat, und

2) in diejenigen, so **indossirt** sind.

## Fr. 14.

Was heißt **Indossiren**, und wo kommt das Wort her?

Ursprünglich von dem italiänischen in dosso, welches so viel als auf dem Rücken heißt, weil die Indossamente auf der andern Seite des Wechselbriefs, und also auf dessen Rücken gleichsam sich befinden.

Im Französischen ist endosser gebräuchlich, dahero auch viele Endossement schreiben. Andere schreiben auch nach dem alten lateinischen Worte, indossare, welches mit dem Italiänischen einerley Bedeutung hat, Indossamentum.

Sonst pflegt es auch Giro genennt zu werden, welches ebenfalls ein italiänisches Wort ist, und einen Kreis oder Umkreis bedeutet, indem dergleichen Wechselbriefe von einem zu dem andern gleichsam wie in einem Kreise herumlaufen.

Wiewolen andere behaupten, daß das Wort Giro *) oder giriren nur alsdann zu gebrauchen sey, wenn die Indossamente vermehrt werden, und also viele derselben auf einem Wechselbrief anzutreffen sind.

Indossamentum ist demnach nichts anders, als eine kurze Schrift, welche der Innhaber des Wechselbriefs auf denselben sezt, und wodurch er sein Recht und Macht, den Wechsel einzutreiben, auf einen andern transferiret. Einige setzen auch das Indossement gleich unter den Wechselbrief. Welches aber eben nicht so gewöhnlich ist.

## Fr. 15.

Welche werden also **indossirte** Wechselbriefe genennt?

Diejenigen, welche der Creditor einem andern abtritt und übergiebt, und zu dem Ende das Indossamentum auf den Wechselbrief sezt.

## Fr. 16.

Was ist bey dem indossirten Wechselbrief in Acht zu nehmen?

1) Soll

*) Das Wort Giro und giriren wird gemeiniglich für endossement gebraucht, es seye nun deren eins oder mehrere.

1) Soll nach den meisten Wechselordnungen das Indossament von dem Creditore ausgefüllt werden, weil ein Indossament in bianco, wo nemlich nur des Creditoris Namen zu lesen, eigentlich verboten ist. Doch wird kein Falsum begangen, wenn das Indossament in bianco von dem Indossatario ausgefüllt wird, indem Niemanden einiger Schaden dadurch zugefügt wird. So ist auch eben nicht durchgehends anbefohlen, daß der Indossant das ganze Indossament mit eigner Hand schreiben muß.

2) Muß der Name des Indossatorii, oder desjenigen, der die Zahlung empfangen soll, ingleichen

3) der Name des Indossanten, und

4) der Ort und das Datum ausgedruckt und hinzugesezt werden. Z. E.

Laus Deo, Wien, den 1. Jun. 1762. p. fl. 4000. Courr.

Drey Monat nach obigen Dato, gelobe ich auf diesen meinen sola Wechselbrief, an Herrn Johann Gutherz oder ordre zu bezahlen fl. 4000 sage Viertausend Gulden Courr. p. Cassa. Valuta von demselben, verspreche gute Bezahlung. Jacob Goldreich

An mich
Jacob Goldreich
in
Sola. Wien.

Inn=

Innhalt dieses, zahle der Herr für mich an Herrn Friedrich Judenspieß oder ordre, valuta von Ihm. Regenspurg, den 1. August 1762.

Johann Gutherz.

Oder

Umstehende Viertausend Gulden zahle Herr Jacob Goldreich an Herrn Friedrich Judenspieß oder ordre, in N. valuta von ihm baar

Regenspurg

Johann Gutherz.

oder meistens

Für mich an die ordre Herrn Jacob Goldreich, valuta von demselben. Wien, den 1. Jan. 1766.

Nr. 17.

Auf wie vielerley Art pflegt das Indossament zu geschehen?

Auf zweyerley Art. Entweder per modum mandati, oder per modum cessionis.

Per modum mandati geschiehet es, wenn die Worte also lauten:

„Innhalt dieses, zahle der Herr für mich „an Cajum; es soll mir validiren &c.„

oder

oder noch besser:

„Innhalt dieses, zahle der Herr für mich
„an Cajum, als welchen bevollmächtiget,
„das Geld statt meiner zu erheben.„

Per modum cessionis aber, wenn der Ausdruck folgender ist:

„Innhalt dieses, zahle der Herr für mich
„an Cajum, valuta von ihm empfangen ꝛc.„

Jenes Indossamenr kann widerrufen werden, dieses aber nicht. Der Indossatarius kann vielmehr dergleichen Wechsel weiter indossiren, weil er das Eigenthum daran erlangt hat. Denn da der Schuldner den Wechselbrief selbst ausgestellt, so weiß er ja schon ohne Präsentation wozu er verbunden ist, und seine Verbindlichkeit entstehet nicht erst aus der Acceptation, sondern sie ist schon in dem Wechselbrief oder der Verschreibung, die er ausgestellt hat.

## Fr. 18.

Haben **Eigene** Wechselbriefe auch einer Praesentation, Acceptation, Protestation nöthig?

Die verschiednen Wechselordnungen sind bey dieser Frage nicht einig. Einige bejahen sie, andere aber nicht. Es ist kein wesentlicher Unterschied zwischen diesen zwey Arten der

Giri. Ist der Indossatarius an dem Orte der Bezahlung des Wechselbriefs, so pflegt man „Für mich an Herrn N. N.„ ist er aber an einem andern Orte, „Für mich an die ordre „Herr N.„ zu setzen, weil in diesem Falle selbiger solchen weiter cediren muß, um das Geld zu empfangen. Doch kommen die meisten darinnen überein, daß dergleichen Eigne Wechselbriefe, wenn sie NB. indossirt sind, zur Acceptation müssen präsentirt, und wenn es die Umstände erfordern, auch protestirt werden. Denn nach beschehener Protestation steht dem Indossatario frey, den Regreß wider seinen Indossanten nach Wechselrecht zu nehmen.

Endlich ist hier noch zu erinnern, daß die Eigne Wechselbriefe mit den trassirten so lange einerley Recht geniessen, bis der zwischen beyden Wechselbriefen sich äussernde Unterscheid, oder ein besonderes Wechselgesetz, eine Ausnahme macht.

---

## Zweytes Capitel.

# Von der Verbindlichkeit und Verjährung der Eignen Wechselbriefe.

### Frag 1.

Worinnen bestehet hauptsächlich die Schuldigkeit eines Wechsel-Debitoris?

Daß er die Zahlung zu der Verfallzeit leiste.

### Fr. 2.

Wenn zwey oder mehrere den Wechselbrief in solidum ausgestellt haben, kommt ihnen das beneficium divisionis oder ordinis zu statten?

Nein. Weil aber auch hierinnen die Meynungen nicht einerley sind; so ist es sicherer, wenn dem beneficio ordinis oder divisionis renuntiiret wird. Denn die gewöhnliche Formul:

„Wir Endes unterschriebne zahlen auf „diesen sola Wechselbrief, beyde für „einen, und einer für beyde," oder:

„Alle für einen, und einer für alle, die „Summe von rc.„

ist

ist hier von keiner Wirkung, weil dadurch nichts anders als correalis obligatio errichtet wird, inter correos aber nach der interpretatione vsuali Nov. 99. c. 1. exceptio divisionis gegründet ist.

Fr. 3.

Kann ein Wechsel-Debitor vor der Verfallzeit die Zahlung leisten?

Ja. Denn solches erlauben sowol die gemeinen Rechte, *) als auch verschiedne Wechselordnungen, und obschon in einigen andern Wechselordnungen die Zahlung vor der Verfallzeit nicht verstattet wird, so ist doch solches nur von trassirten Wechseln zu verstehen, keinesweges aber auf die **Eignen** zu ziehen. Denn da bey trassirten Wechselbriefen der Acceptant die Zahlung ex mandato des Trassirers verrichtet; so hat dieser auch die Freyheit, noch vor der Verfallzeit, wegen der Zahlung auf gewisse Maße zu disponiren; welches Recht ihm aber dadurch benommen würde, wenn der Acceptant vor der Zahlungszeit, mit Bestand Rechtens zahlen könnte. Der Acceptant selbst stehet bey einer voreiligen Bezahlung in Gefahr. Denn wenn es sich zutrüge, daß derjenige, an welchen die Zahlung vor der Zeit



*) L. 38. §. 16. ff. de v. o.

geschehen, inmittelst fallirte, so bleibt sothane Zahlung zum Nachtheile dessen, der den Wechselbrief vor der Zeit bezahlt hat. Hingegen sind **Eigne** Wechselbriefe des Ausgebers eigne Schuld, und müssen auch von ihm schlechterdings eingelöset werden; dahero Niemanden einiger Schaden oder Nachtheil zuwächst, wenn gleich die Einlösung vor der Verfallzeit geschiehet.

Solutio enim ante diem fieri potest, modo creditor ratione vsurarum indemnis servetur.

## Fr. 4.

Auf was Art geschiehet die Bezahlung bey der Verfallzeit?

Ueberhaupt verbindet das Ius Commune den Schuldner, dem Creditori das Geld ins Haus zu bringen. An einigen Orten, als zu Braunschweig, Bremen, Hamburg ꝛc. ist zwar der Wechseldebitor aus erheblichen Ursachen berechtigt, zu erwarten, daß der Creditor zur Verfallzeit das Geld bey ihm abhole. Andre appliciren dieses blos auf die Juden, daß nemlich nur diese schuldig und gehalten seyen, den Christen, wenn sie ihren Wechsel zu bezahlen haben, das Geld in das Haus zu bringen.

Vermöge der W.-W. O. art. 38. ist der Innhaber verbunden, das Geld bey dem Debitore abholen zu lassen.

## Fr. 5.

Was ist in Ansehung der sogenannten Discretions- oder Respekttage nach der Verfallzeit zu merken?

Es haben zwar diese auch die eignen Wechselbriefe an einigen Orten, aber nicht überall, zu geniessen. Diese Frage aber wird weiter unten ausführlicher beantwortet werden.

## Fr. 6.

Was hat man in Ansehung der Münzsorten, in welchen die Zahlung zu leisten ist, in Acht zu nehmen?

Hier ist ein Unterschied zu machen, ob in dem Wechselbrief eine gewisse Sorte benennt ist, oder nicht.

Im erstern Fall ist die Zahlung in eben der Münze zu leisten, welche dem Debitori vorhero gezahlet worden, sowol quoad bonitatem extrinsecam, als intrinsecam.

Bonitas intrinseca aber bestehet in einer gewissen Quantität Gold oder Silbers, welches **Korn**, und einer gewissen Portion geringern Metalls, womit das Gold und Silber vermischt ist, welches **Schrot**, die Proportion des Korns mit dem Schrot aber ein Fuß genennt wird, deren die bekanntesten drey fol-

gende sind: Der Reichsfuß, der Zinnische, und Leipziger Fuß.

Bonitas extrinseca hingegen ist und bedeutet den Werth der Münze, in welchem sie angenommen und wieder ausgegeben wird.

Die Beantwortung dieser Frage gilt aber nur alsdann, wo in einem Lande die Auszahlung und Wiederbezahlung geschehen muß. Wird aber der Wechselbrief an einem andern Orte, als wo er ausgestellt worden, klagbar eingebracht, und die im Wechsel enthaltne Münze ist an selbigem Orte auf einen gewissen Preis herunter gesezt, so ist der Creditor die verschriebne Münze nur nach dem Werthe, der von dem Orte, wo er geklagt hat, determinirt ist, anzunehmen schuldig.

## Fr. 7.

Was ist aber zu thun, wenn in dem Wechselbriefe keine gewisse Münzsorte benennt ist?

Die Wechselordnungen sind auch hierinnen sehr verschieden. Einige überlassen dem Schuldner, den Wechselbrief in selbst beliebiger, aber doch an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten, gangbarer Münzsorte zu bezahlen, schliessen aber die geringere Scheidemünze dabey aus. Andere fordern die Hälfte Gold, und die Hälfte Silber Curr. Münze. Es kommt darauf

auf an, wie der Schuldner beschaffen ist. Hat man mit einem ehrlichen und råsonablen Debitore zu thun, so wird er auch hierinnen die Billigkeit in Acht nehmen, und mit des Creditoris Schaden sich nicht zu bereichern suchen.

Fr. 8.

Wie und auf was Art hört die Verbindlichkeit eigner Wechselbriefe auf?

Durch eine Verjährung, welche ihren Anfang von der Verfallzeit hernimmt. Ist aber eine Prolongation geschehen, so wird der Anfang von Ablauf der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet ist, gerechnet.

Fr. 9.

Wie viele Zeit wird zu dieser Wechselverjährung erfordert?

Die meisten Wechselordnungen verjähren einen eignen Wechselbrief von der Verfallzeit an gerechnet, binnen Jahr und Tag, welche Frist aber, wenn der Debitor indessen gestorben, verdoppelt wird. Welches auch nach einigen Wechselordnungen bey dem Creditore, wenn er vor Ablauf Jahr und Tag mit Tod abgeht, oder wenn eine pia caussa auf Wechsel etwas zu fordern hat, statt findet.

## Fr. 10.

Wie aber, wenn es mit einem Schuldner zum Falliment kömmt, und folglich ein Concursproceß über seine Güter entstehet, sind alsdann die Wechsel noch in ihrem Valore?

Nein. Die Gläubiger, wenn sie gleich Wechselbriefe in Händen haben, müssen ihre Forderung bey dem Concurs liquidiren, und hernach ihre Location in dem Prioritäturtheil erwarten. Das Wechselrecht hört also in diesem Fall auf, weil durch den Concurs eine Gemeinschaft der Güter unter den Gläubigern entstehet, die alle ihre Forderungen aus dem Concurs erwarten müssen.

Vermöge der Wiener W. O. §§ 6. 46, 53. und W. G. Ordn. § 8. sind alle förmliche (eigene und trassirte) Wechselbriefe ohne Unterscheid der Personen, mit dem privilegio prioritatis in concursu von andern Chyrographasschulden versehen, und nur die unförmlichen, welche die, so keine Kaufleute oder Wechsler sind, ausgestellt haben, davon ausgenommen.

## Fr. 11.

Wenn aber in einer Wechselordnung von einer gewissen Verjährung nichts disponirt ist, wie wird es alsdann gehalten?

In diesem Fall erlöscht die Verbindlichkeit eines eignen Wechselbriefs, nach den gemeinen kaiser-

kaiserlichen Rechten, in 30 Jahren, oder nach den sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

Fr. 12.

Hat nach der bestimmten Verjährung der Wechselbrief noch die nämliche Eigenschaft, die er vorhero gehabt hat?

Nein; er ist alsdann nur als eine simple Obligation anzusehen, die via ordinaria eingeklagt werden muß.

Fr. 13.

Wann wird die Regreßnehmung, welche aus einem eignen Wechsel wider den Indossanten ausgestellt wird, weil der Debitor die Zahlung nicht geleistet hat, verjährt?

In eben der Zeit, da der eigne Wechselbrief des Ausgebers verjährt wird, in eben derselben erlöscht auch die Regreßnehmung wider den Indossanten*); weil aus einem Wechselbrief nur eine Action entspringt, obgleich



*) Der Aussteller des Wechsels ist persona principalis, die Indossanten hingegen sind personae accessoriae. Nun ist aber Rechtens, daß, wenn debitor principalis seiner Obliegenheit quitt ist, auch die personae accessoriae von ihrer Verbindlichkeit frey sind.

selbige gegen verschiedene Personen erhoben werden kann.

## Drittes Capitel.

# Von trassirten oder negotiirten Wechselbriefen.

### Frag 1.

Was ist dieses für ein Negotium?

Es ist dasjenige Negotium, da einem eine gewisse Summe Geldes in der Absicht gegeben wird, daß das Geld an einem andern Orte wiederum ausgezahlet werde; zu dem Ende der Auszahler von des Geldes Empfänger einen Wechselbrief erhält, welchen derjenige, auf welchen er gestellt, (trassirt) an die im Wechselbriefe benannte Person, nach beschehener Acceptation, zu gehöriger Zeit zu bezahlen schuldig ist.

### Fr. 2.

Wie werden die Personen, welche bey dem Negotio der trassirten Wechselbriefe concurriren, eingetheilt?

In Haupt- und Nebenpersonen.

Fr.

Fr. 3.

Wieviel werden gemeiniglich Hauptpersonen gezählet?

Folgende Vier:

1) Remittens, Numerans, ingleichen Campsarius, d. i. der Wechselgeber, der Aufnehmer des Wechselbriefs, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel giebt, der den Wechsel übermachen läßt: der Herr des Wechsels.

2) Trassans, Trahens, Campsor, Collybista, Transportans, Dator litterarum cambialium scribens, Transscribens it. Receptor, d. i. der Geber oder Ausgeber des Wechselbriefs für das empfangne Geld, welches Tratta genennt wird; so wie es bey dem Remittenten Remissa heißt.

3) Praesentans. Des Wechselbriefs Ueberbringer; des Wechselbriefs Innhaber; ingl. Ordrehaber.

4) Acceptans, Acceptator, it. Trassatus, d. i. derjenige, welcher den Wechselbrief annimmt, und für den Trassanten bezahlt. Z. E.

Titius in Wien, soll Mevio in Regensburg 1000 Rthlr. zahlen; in Ermanglung einer andern Gelegenheit, dieses Geld zu überschicken, geht besagter Titius zu einem Kaufmann

in

in Wien, Namens Terentius, (Traſſans) und und zahlet dieſem die 1000 Rthlr. entweder baar, oder contentirt ihn dieſerhalben auf eine andere Art, mit Bitte, dieſe Poſt in Regensburg, durch ſeinen daſelbſt habenden Handelskorreſpondenten Cajum, an Mevium auszahlen zu laſſen. Hier iſt nun 1) Titius der Herr des Wechſels, oder Ausgeber des Wechſelgeldes, und wenn er den Werth der 1000 Rthlr. Terentio wirklich vergnüget hat, ſo wird er dadurch des Terentii Creditor, ſo lange, bis die Poſt in Regensburg Mevio wiederum vergnüget worden; hat er aber den Werth nicht wirklich bezahlt, ſo iſt er des Terentii Schuldner. Gleichwie nun der Geber des Geldes, der Remittent heißt: alſo wird auch das Geld, welches auf ſein Verlangen in Regensburg an Mevium gezahlt werden ſoll, Remiſſa oder eine Remeſſe genennt. Die 1000 Rthlr. aber, welche Titius dem Terentio in Wien vergütet, werden Valuta genennt.

Die Wiener Wechſelordnung referirt zwar Art. 1. nur drey Perſonen, ſie begreift aber unter der Perſon des Remittenten auch den Präſentanten, und präſupponirt alſo, daß der Remittens den Wechſelbrief auf ſich ſtellen laſſen.

Es geſchieht nicht ſelten, daß der Traſſatus auch Innhaber des Wechſelbriefs iſt. Z. E.

Cajus

Cajus will an Titium fl. 1000 durch Wechsel bezahlen, und geht dahero zu Mevius, und verlangt von ihm eine Tratta. Mevius hat bey Titio auch fl. 1000 zu fordern, dahero Mevius also trassirt: daß Titius an sich selbst bezahlen soll. Warum hat aber Mevius hier einen Wechselbrief nöthig, da doch dieses Negotium ohne denselben in Richtigkeit gebracht werden kann? Darum, weil Cajus nicht weiß, ob Titius ein Debitor vom Mevio ist, folglich ist wegen des Regresses an Mevio die Ausstellung des Wechsels nöthig. Diese vier Hauptpersonen werden wir aber unten ausführlicher beschreiben.

## Fr. 4.

Was sind also trassirte Wechselbriefe?

Eine kurze, das Wort: Wechsel, in sich enthaltende Schrift, worinnen der Trassans den Acceptanten ersucht, dem Praesentanti eine gewisse Summe Geldes zu der gesezten Zeit und an dem bestimmten Orte zu bezahlen.

In der Wiener Wechselordnung Art. 2. werden trassirte Wechselbriefe folgendermaßen beschrieben:

„Der Wechselbrief", heißt es allda, „ist „eine schriftliche Verbindniß, vermöge wel„cher der Ausgeber des Wechselbriefs, das

„auf

„auf einem Platz empfangene Geld dem Inn„haber des Wechselbriefs auf einen andern „Platz in dem Werthe nach bedungenem Wech„sellauf wiederum zu verschaffen und bezahlen „zu lassen, schuldig ist".

## Fr. 5.

Wie viele Stücke gehören zu einem trassirten Wechsel?

Vier.

1. Die Rubrik, selbige hält in sich

a) den Ort, wo der Wechsel ausgegeben, damit der Praesentans bey nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel mit Protest zu schicken;

b) die Zeit, da der Wechsel ausgestellt.

c) die Summe des Geldes, und Münzsorte.

2. Der Innhalt des Wechsels; selbiger giebt zu erkennen

a) den Zahlungstermin,

b) das dem Acceptanti ertheilte Mandatum, die Zahlung zu leisten;

c) das Wort: Wechsel, wobey, wenn mehr als ein Wechsel ausgestellt wird, solches bemerkt wird;

d) der

d) der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten;

e) die Bemerkung der Summe mit Buchstaben;

f) das Bekenntniß der empfangenen Valuta;

g) den Vorschlag der Wiederbezahlung.

3. Die Unterschrift, welche den Vor- und Zunamen des Trassanten in sich faßt. NB. Wenn viele Compagnons einen Wechsel ausstellen, muß nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung auch aller Vor- und Zuname unter dem Wechsel befindlich seyn.

4. Die Ausdrückung des Acceptanten Namen, welcher am Ende des Wechselbriefs gemeiniglich zu lesen.

## Fr. 6.

Was bedeutet das Wort Valuta, dessen Ausdrückung fast in allen Wechselordnungen erfordert wird?

Sie ist eigentlich diejenige Genugthuung, so der Trassant entweder von dem Remittenten selbst, dem Innhaber, oder sonst von einem Tertio bekommen, sie bestehe nun in baarem Geld, oder in Waaren.

Sie wird unter den Kaufleuten auf sehr verschiedne Art den Wechselbriefen einverleibet, nemlich:

1) Valuta empfangen, oder: Valuta von demselben.

2) Valuta contento.

3) Um den Werth bin vergnügt.

Diese 3 Formuln sind general, und können gebraucht werden, die Valuta mag baar, in Waaren, oder sonst vergütet worden seyn.

4) Valuta baar empfangen;

wird gebraucht, wenn der Wechselbrief gegen kontante Zahlung verhandelt wird; hat aber der Trassant mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlt werden soll, so ist folgende:

5) Um den Werth verstanden,

gewöhnlich.

6) Den Werth gewechselt;

findet statt, wenn der Trassirer für seinen Wechselbrief vom Remittenten, einen eignen, oder einen Wechselbrief auf andre Plätze annimmt.

Ist die Valuta durch Waaren vergnüget, so ist folgende

7) Den

7) Den Werth in Waaren empfangen, üblich.

8) Den Werth in Rechnung;

wird gesezt, wenn der Trassirer dem Präsentanten schuldig ist, und durch seinen eignen Wechsel ihm dafür Remessen thut.

Daferne aber der Trassat des Trassirers Schuldner ist, und diesem Ordre giebt, auf ihn zu trassiren, der Präsentant hingegen mit dem Gelde die Ordre des Trassirers vollziehen soll, so bedient man sich des folgenden

9) Den Werth in mir selbst; z. E.

Wien, den —

Auf vlt. Dec. 1762 zahle der Herr pro diesen meinen Sola Wechselbrief an mich unterschriebenen oder Ordre tausend Rthaler. Der Werth in oder von mir selbst, und stelle es auf Rechnung.

N. N.

10) Den Werth oder Valuta von N. N.

Diese Formul ist gebräuchlich, wenn ein Commissionär das für seinen Principal erhobne Geld an diesen durch Wechsel remittiret, indem der Commissionär, weil er nicht für das del' credere stehet, den Wechsel nicht

auf sich oder Ordre, sondern recta an seinen Principal stellen läßt, jedoch zu seiner Sicherheit besorgt sey, daß in dem Wechselbrief exprimirt werde, wie er die Valuta dem Trassirer eingehändigt habe.

Fr. 7.

Wie lauten die Formularia trassirter Wechselbriefe?

Sie sind folgende:

Wien, den 1. Julius 1768. p. fl. 1000 Curr. p. Cassa.

A vso beliebeu Ew. auf diesen meinen prima Wechselbrief an Herrn Martin Geldbeutel, oder dessen Ordre zu zahlen Gulden Ein Tausend Curr. p. Cassa. Den Werth habe von ihm allhier empfangen. Ew. thun gute Zahlung, und stellen es a Conto, laut Aviso.

Herrn Jacob Goldreich

Herrn Friedrich Silberschaum

grgl. in

*Prima.* Hamburg.

Wien,

Wien, den 1. Jul. 1768. p. fl. 1000 Curr.
p. Cassa.

A vso bezählen Ew. auf diesen meinen secunda Wechselbrief in Ermangelung des ersten (oder soferne der erste ungültig oder nicht eingelaufen) an Herrn Martin Geldbeutel oder Ordre, die Summe von Gulden Eintausend Curr. p. Cassa. Valuta von demselben. Ew. thun gute Zahlung, und stellen es a Conto, laut Aviso.

Herrn — Jacob Goldreich

Friedrich Silberschaum

in

*Secunda.* Hamburg.

Wien, den 1. Jul. 1768. p. fl. 500. Curr.
p. Cassa.

A vsu doppio geliebe der Herr auf diesen meinen sola Wechselbrief zu bezahlen an Herrn Philipp Sorgenvoll, oder Ordre, die Summe von Gulden Fünfhundert Curr. p. Cassa. Valuta von demselben, der Herr leiste gute Bezahlung, und stelle es a Conto, laut Aviso.

Herrn — Jacob Goldreich

Joseph Habgern

in

*Sola.* Frankfurt.



Wien,

Wien, den 1. Jul. 1768. p. fl. 600. Curr.
p. Cassa.

A vista belieben Ew. gegen diesen meinen sola (prima, secunda,) Wechselbrief in Hamburg, an Herrn Johann Lustig, oder dessen Ordre, Gulden Sechshundert zu bezahlen. Den Werth von demselben. Ew. stellen es a Conto, laut Aviso.

An Philipp Geizbach

Herrn Carl Ehrlich

in Hamburg.

*Sola.* (prima, secunda).

Wien, den 1. Julius 1768. fl. 600. Curr.
p. Cassa.

Drey Monat a dato, belieben Ew. gegen diesen meinen secunda Wechselbrief (prima unbezahlt) an Herrn Johann Schmalhanns oder dessen Ordre, Gulden Sechshundert Curr. zu bezahlen. Den Werth habe baar empfangen. Ew. stellen es in Conto, laut Aviso.

An Philipp Neidhard

Herrn Wuchrer

in

*Secunda.* Frankfurt.

Laus Deo! Viennae, 1. Jul. 1768. pro fl. 1000.

Ad conſpectum harum litterarum cambialium (a viſto) ſoluat Domino Ioanni Barbarismo aut ad ipſius mandatum ſummam mille florenorum in moneta (vſu recepta) currente (recepta) quorum valorem a dicto Domino Io. Barbarismo accepi, curet, vt fiat ſolutio promta ponasque, vt ſignificavi.

Domino Carolo Lucricupido Hamburgi.

Fridericus Harpax

Laus Deo! Viennae, 1. Jul. 1768. p. fl. 1000.

Placeat Tibi per has litteras cambiales proximis nundinis autumnalibus (vernalibus) ſolvere Domino Io. Barbarismo aut ad eius mandatum ſummam mille florenorum in moneta currente, valore a me accepto, in quo ſatisfecit dictus Dominus Io. Barbarismus. Curet ergo vt fiat promta (parata) ſolutio, ponatque ſicut ſignifico.

Domino Carolo Lucricupido Lubeci.

Fridericus Harpax

Laus Deo! Viennae, 1. Jul. 1768. p. fl. 1000.

Finito trium menſium ſpatio, poſtquam hae praeſentes litterae cambiales Tibi oblatae erunt,

ſolue per primas haſce Domino Io. Honeſto vel cauſam (aſſignationem) ab eo habituro ſummam florenorum mille monetae currentis. Valuta (Pretium rei) ab ipſo accepta. Refer in rationes ſecundum tenorem litterarum adviſoriarum (aſſertoriarum.)

Domino Chriſtophorus Vſurarius
Ioanni Leihgernero
in Caſtello St. Petri.

*Prima.*

Laus Deo! Viennae, 1 Jul. 1768. p. fl. 1000.

Finito trium menſium ſpatio, poſtquam hae praeſentes litterae cambiales Tibi oblatae erunt; ſolue pro his meis ſecundis (primis nondum ſolutis) Domino Io. Honeſto vel cauſſam ab eo habituro, florenos mille currentis monetae. Valuta ab ipſo accepta. Refer in rationes ſecundum tenorem litterarum adviſoriarum, (ſignificatoriarum.)

Domino Chriſt. Vſurarius
Io. Leihgernero
in Caſtello Sti Petri.

*Secunda.*

Leipſic, ce 1. Juilet 1768. pour Ecus 1000. de 60 Sols Tournois.

Monſieur

A Vſance, il vous plaira payer par cette ma premiere de Change à l'ordre de Monſ. Henry Windius, mille Ecus de 60 Sols Tournois, pour valeur reçue du dit Sieur, que paſſerez à Comte, ſuivant l'avis de, Monſieur

Vôtre très humble Serviteur

Monſieur Jean Mituis

Jean Felix. Banquier

à

*Prima.* Lion.

Leipſic, ce 1. Juil. 1768. pour Ecus 1000. de 60 Sols Tournois.

A Vſance, il vous plaira payer par cette ma ſeconde de Change (la premiere ne l'étant) à l'ordre de Monſ. Henry Windius, mille Ecus de 60 Sols Tournois, pour valeur, reçue du dit Sieur que paſſerez à Compte, ſuivant l'avis de, Monſieur

Vôtre très humble Serviteur

Monſieur Jean Mutuis

Jean Felix. Banquier

à

*Secunda.* Lion.

Amſterdam, a. 13 Setiembr. 1768. p. Rʃs. 887. 66 xr. Corr.

A Sei Settimane data pagate per queſta Prima di Cambio all' ordine delli Signori Pantaloco, Riſtalleri Otto Cento, ottanta ſette, e 66 xri. Valuta da medemi, ponendo comme s' aviſa. Adio

Al Signor Giov.

Picolomini Carlo Antonino e Comp.

1ma.

Norimberga.

Amſterd. a 13. Settembr. 1768. p. Rʃs. 887. 66ni Corrent.

A Sei Settimane data pagate per queſta Seconda di Cambio (vna sol volta) all' ordine delli Signori Pantaloco, Riſtalleri Otto Cento, ottanta Sette, e 66xr. Valuta da medemi, ponendo comme s'aviſa.

Al Signor Giov.

Picolomini Carlo Antonino e Comp.

2da.

Norimberga.

Fr. 8.

Wie werden die traſſirten Wechſelbriefe eingetheilt?

In regulier= oder Meßwechſel, und

in irregulier= oder Nichtmeßwechſel.

Fr. 9.

Was ſind regulier= oder Meßwechſel?

Diejenigen, welche in einer Meſſe ausgeſtellt, oder auf eine Meſſe zahlbar ſind.

Fr. 10.

Was ſind irregulier= oder Nichtmeßwechſelbriefe?

Es ſind diejenigen, welche außerhalb der Meße gefertiget ſind?

Fr. 11.

Hat dieſe Eintheilung einen Nutzen?

Ja; denn er äußert ſich hauptſächlich in Anſehung des Wechſelcours, weil auf der Meſſe auctoritate publica, ein Cours konſtituirt wird. Wird dahero in der Meſſe ein Wechſel ausgeſtellt; ſo muß man ſich ordentlicherweiſe nach dem öffentlichen Cours reguliren, da im

Gegentheil, wenn ein Wechselbrief ausser der Messe gemacht wird, der Cours nicht einerley, sondern bald hoch, bald geringe ist.

### Fr. 12.

Was für Wechselbriefe werden sonst noch zu den trassirten gerechnet?

Die Wechsel à Retour, ingleichen Recambium, welche auch Wider= Rück oder Gegenwechsel genennt werden.

### Fr. 13.

Was wird ein Retourwechsel genennt?

Derjenige, welchen der Remittens dem Trassanto statt der Valuta einhändigt. Es ist aber zwischen diesem und einem eignen Wechselbriefe kein sonderlicher Unterschied.

### Fr. 14.

Was ist ein Rück= oder Gegenwechsel? welchen auch sehr viele Retourwechsel nennen?

Dieser Wechsel beruhet darinnen: wenn der Innhaber eines trassirten Wechselbriefs, weil er denselben von dem Trassanto nicht acceptirt, oder nicht bezahlt bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo die Zahlung geschehen sollen, Geld aufnimmt,

und dafür wieder an seinen Mann einen Wechsel ziehet, z. E. Titius zu Venedig remittirt durch einen auf Cajum in Breßlau gezogenen Wechselbrief 1000 Rthlr. an Mevium daselbst zu bezahlen. Cajus aber refusiret die Acceptation oder leistet zur gesezten Zeit die Zahlung nicht, dahero Mevius, welcher des Geldes benöthigt, selbiges bey Sempronio in Breßlau aufnimmt, und trassirt auf Titium zurück. Das in solchem Rückwechsel befindliche Quantum hält in sich die Summe des nicht bezahlten trassirten Wechsels, Protest-Spesen, Briefporto, Sensarie, Provision und Agio, oder Wechselcours.

## Fr. 15.

Wenn sind dergleichen Rückwechsel mit Effekt zu exigiren?

An vielen Orten nicht eher, als wenn erwiesen ist, daß der Präsentant an dem Orte, wohin der Wechselbrief trassirt gewesen, wegen zurückgebliebner Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen; diese Rückwechsel sind aber heutiges Tages unter Kaufleuten nicht allzuüblich.

## Viertes Capitel.

# Von Remittenten.

### Frag. 1.

Wer wird Remittens genennt?

Es ist, wie wir schon oben Cap. 3. Fr. 3. angezeigt, derjenige, so den Wechselbrief von dem Traßirer für sich, oder eines andern Freundes Rechnung erhandelt, und den ihm eingehändigten Wechselbrief gehörigen Orts abgiebt oder versendet.

### Fr. 2.

Wird der Remittent im Wechselbriefe genennt?

Ja; wenn er zugleich Innhaber des Wechselbriefs ist, welches sehr oft zu geschehen pflegt, ausser diesem aber nicht.

### Fr. 3.

Warum werden bey negotiirten Wechselbriefen manchmal 1. 2. oder 3 Briefe, NB. aber unter einem dato, dem Remittenten ausgeliefert, und das Wort: prima, secunda, tertia Wechselbrief, hineingerückt?

Es geschiehet dieses dem Remittenten zu gute: weil öfters die Wechselbriefe unterwegens auf den Posten liegen bleiben, auch wol gar verloren gehen. Wenn nun der Remittens weiter nichts als nur einen Wechselbrief in Händen hätte, so würde das Negotium nicht so geschwinde befördert werden, hat er aber mehrere Wechselbriefe, so kann er, wenn gleich einer, oder zwey verlohren gegangen, dennoch alsdann des andern oder dritten sich bedienen.

## Fr. 4.

Wie aber, wenn prima indessen schon bezahlt worden?

So gilt secunda nichts. Oder, wenn secunda bezahlt ist, hat prima ferner keine Wirkung: dahero man diese Worte: *prima* oder *secunda* unbezahlt, in die Wechselbriefe mit einzurücken pflegt. Exempel davon vid. Cap. 3. Fr. 7.

## Fr. 5.

Was hat der Trassant hiebey in Acht zu nehmen?

Daß er den Prima, Secunda und Tertia-Wechselbrief durchgehends accurat auf einerley Art einrichte, weil ihm sonst Schaden und

Nach=

Nachtheil dadurch zuwachsen könnte, wenn nemlich der Remittent sein Gewissen an den Nagel hängen und aus einem zwey verschiedne Wechselhandlungen machen wollte.

Fr. 6.

Was ist des Remittenten seine Schuldigkeit?

Dem Trassirer die Valuta für den trassirten Wechselbrief zu bezahlen. Wenn aber solche Bezahlung nicht geschehen, so läßt sich der Trassant von dem Remittenten einen Wechselbrief oder Schein geben, woraus er hernach wider den Remittenten, wenn er in Güte nicht zahlen will, nach Wechselrecht verfahren kann. Dergleichen Interimswechselbrief oder Schein ist auch gewöhnlich, wenn unter ihnen abgeredt, der Remittent soll die veraccordirte Summe nicht eher bezahlen, als an dem Orte, dahin der Wechsel gesandt, Nachricht eingelaufen, daß derselbe gebührend acceptirt worden. In welchen Interimsschein oder Wechselbrief der Remittens verbunden ist, sowol die verglichne Summe, als auch, daß er den Werth durch den trassirten Wechsel empfangen habe, zu exprimiren. Z. E.

Frankfurt, den 24. Nov. 1768 fl. 1000. Corr.

A dato in Sechs Wochen gelobe ich zu bezahlen diesen meinen Sola Wechselbrief, (oder gegen

gegen Zurücknehmung dieses meines Sola Wechselbriefs) an Herrn Joseph Gutfreund oder Ordre, die Summe von Tausend Gulden Corr. Valuta von demselben an einen Wechselbrief nach Wien, von obigem dato an Herrn Johann Lutz, verspreche, wenn dieser Wechselbrief gebührend honorirt worden, zu seiner Zeit gute Zahlung, und nehme Gott zu Hülfe.

Christoph Ehrlich.

Exempel von einem Schein.

Demnach ich Endes unterschriebener von Herrn Joseph Gutfreund einen Wechselbrief an Herrn Johann Lutz, nach Wien von fl. 1000. sage Tausend Gulden, unter dem heutigen dato empfangen, und wir uns mit einander dahin verstanden, daß ich die Zahlung dafür nicht eher leisten solle, bis Nachricht eingelaufen, daß besagter Brief gebührend honorirt worden; als verspreche ich Kraft dieses, daß, sobald die Nachricht von erfolgter Acceptation zurückgekommen, ich sodann die Summe obgedachten Wechselbriefs von Tausend Gulden Curr. an Herrn Joseph Gutfreund wieder vergnügen wolle.

Frankfurt, den 24. Nov.
1768.

Christoph Ehrlich.

Fr.

## Fr. 7.

Wenn aber keine dergleichen Verabredung geschehen, und der Remittens, nachdem er den Wechsel empfangen, oder auch bereits schon versandt hat, dem Trassanten nicht promte Satisfaction dargegen leisten will?

So kann der Trassant wider den Remittenten nach Wechselrecht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als Solutionis und compensationis in continenti liquidae, zu schützen.

## Fr. 8.

Was ist ferner des Remittenten seine Schuldigkeit?

Er muß den, von dem Trassanten erhaltnen Sola Wechselbrief, oder wenn prima und secunda gegeben worden, den prima Wechselbrief sofort an gehörigen Ort absenden, weil, wenn aus dem Verzug einiger Schade entstünde, selbigen der säumige Remittens über sich ergehen lassen müste.

## Fr. 9.

Von welchen Wechseln ist dieses zu verstehen?

Nur

Nur von denen, welche zwischen den Messen bezahlt werden sollen. Denn die Meßwechsel werden allererst nach Einläutung des Markts, oder der Messe, zur Acceptation präsentirt.

Fr. 10.

Was ist hierbey von den Nichtmeßwechselbriefen, oder von den Wechseln, welche zwischen den Messen einlaufen, zu bemerken?

Daß bey ihnen überall ein gewisser Terminus a quo, und ad quem der Acceptation benennt ist. Sie sind aber zweyerley. Einige lauten a vista, oder einige Tage Sicht, d. i. es wird kein gewisser Tag oder Zeit, wenn die Zahlung geschehen soll, gesezt, sondern der Zahlungstermin fängt an zu laufen von der Zeit, da der Wechselbrief präsentirt und acceptirt worden. Z. E.

Drey Tage Sicht (oder Nachsicht) geliebe der Herr auf diesen ꝛc.

Wenn nun derjenige, an welchen der Wechselbrief gerichtet ist, selbigen den 1. Dec., da er präsentirt wird, acceptirt, so ist der Zahlungstag der 4. Dec.

Andere Wechselbriefe hingegen haben eine gewisse Zeit a dato. Z. E.

A dato über vier Wochen, (oder den 6ten Dec.) 1768, geliebe der Herr auf die-

sen meinen prima Wechselbrief zu bezahlen ꝛc.

## Fr. 11.

Wie hat man sich bey Wechselbriefen, so a vista lauten, zu verhalten?

Sie müssen ihrer Natur nach, sobald nur möglich, abgesendet werden, weil ihr Entzweck dahin geht, daß die Auszahlung ohne Zeitverlust geschehe, solches will insbesondere auch die Wiener Wechselordnung art. 36.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit denjenigen Wechselbriefen, so die Gewißheit ihres Zahlungstermins durch die Acceptation bekommen, welches bey den Wechsel a Vso, ingleichen so auf Sicht lauten, geschiehet. Denn dem Trassirer ist merklich daran gelegen, je eher, je lieber zu wissen und versichert zu seyn, daß sein Wechselbrief honorirt worden, weil er sonst die ihm dafür gegebne Gelder immer auf einen incertum eventum parat halten muß, zudem auch, wenn in des Remittenten Willkühr stünde, den Wechselbrief nach seinem Gefallen zur Zahlung abzusenden, dem Trassirer ein sonderbarer Nachtheil zugezogen werden könnte, weil es eine mögliche Sache, daß der Trassate indessen fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest zur Last des Trassirers retornirte. Vid. Wiener W. O. art. 36.

Fr.

Fr. 12.

Was hat es mit den Wechselbriefen, die einen gewissen Zahlungstermin in sich fassen, als bey den Wechseln a dato, nach dato ꝛc. und dergl. für eine Beschaffenheit?

Die Wechselordnungen und Rechtsverständige sind hierinnen nicht einerley Meynung: In einigen Wechselordnungen, als in der Hamburger, Augsburger, Nürnberger, und besonders in der Wiener Wechselordnung art. 36. ist die schleunige Absendung der Wechselbriefe, die einen gewissen Zahlungstermin in sich enthalten, nachgelassen. Viele Rechtsgelehrte sind auch in Ermanglung dergleichen ausdrücklichen und specialen Verordnungen der Meynung, daß es genug sey, wenn man sie nur noch einige Zeit vor dem Verfalltage zur Acceptation präsentirt; andere hingegen halten dafür, daß der Remittente schuldig sey, den ihm eingehändigten Wechselbrief sofort an den Ort der Zahlung zu verschicken, weil

1) jede derer bey einem Wechselnegotio vorkommende Personen exactissimam diligentiam auszuüben, verbunden,

2) weil durch eine schleunige Acceptationsprokurirung nicht allein dem Trassirer, sondern auch dem Remittenten selbst mehrere Sicherheit, und mit selbiger

nicht geringer Nutzen verschafft würde: indem der erstere wegen Honorirung seiner Tratta in einer kurzen Zeit Nachricht erhielte, lezterer aber, daß er sich durch baldige auf die Absendung des Wechsels erfolgte Acception noch einen Debitorem zuwege bringe, und folglich größere Sicherheit erlange.

Fr. 13.

Wenn aber der Remittent die vorangezeigte Schuldigkeit, die ihm zugestellten Wechselbriefe behörig zu versenden, unterläßt, und ein Schaden daraus entsteht, wer hat selbigen zu tragen?

Der Remittent. Es sey denn, daß durch Unglücksfälle die schleunige Absendung der Wechselbriefe verhindert worden.

Fr. 14.

Kann der Remittent mit dem Trassirer eine besondre Convention wegen Absendung des Wechsels errichten?

Allerdings. Der Trassirer kann die Versendung des Wechselbriefs selbst über sich nehmen. Doch ist dem Remittenten dabey anzurathen, daß er von dem Trassirer sich hierüber eine schriftliche Bekenntniß ertheilen lasse.

Fr.

## Fr. 15.

Was nennt man gemachte Wechselbriefe?

Diejenigen, welche ohne Zuthuung desjenigen, an welchen sie zu vernegotiiren gesendet werden, errichtet und gefertiget worden. Z. E.

Sempronius zu Frankfurt sendet einen an ihn gerichteten, von Cajo zu Breßlau, an Titium in Amsterdam, gezogenen Wechselbrief mit seinem Giro, nach Leipzig an Paulum, um solchen bestmöglichst zu verhandeln. Wenn nun gleich Paulus den prima Brief nicht zur Acceptation nach Amsterdam sofort absendet, sondern mit dem secunda einige Zeit bey sich behält, um Gelegenheit zu erlangen, damit unter zu kommen, so wird er dennoch Sempronio nicht responsable, weil Paulus niemals als Remittent, sondern blos als ein zur Verhandlung des Wechsels konstituirter Gevollmächtiger des Sempronii anzusehen, dahero die Pflichten des Remittenten auf ihn nicht zu ziehen sind.

## Fr. 16.

Wie aber, wenn der Brief dem Paulo zum einkassiren vom Sempronio übermacht worden, und die dieserhalben obliegende Schuldigkeit der Versendung dem Paulo komittirt worden?

So ist er, ex capite mandati, die schleunige Absendung zu bewerkstelligen schuldig.

Fr. 17.

Was gehört zum Beschluß noch mehr zu der Schuldigkeit des Remittenten?

Daß er bey erfolgter Protestation des Wechsels, und des daher zu suchenden Regresses wider den Traſſirer, diesem von dem eingeloffnen Protest sogleich Nachricht ertheile. Wovon unten Cap. 6. ein mehreres.

---

## Fünftes Capitel.

# Vom Trassirer.

Frag 1.

Wer ist der Trassirer in den Wechselbriefen?

Derjenige, welcher in seinem ausgegebnen Wechselbrief einen guten Freund ersucht, die im Wechselbrief enthaltne Summe an einem gewissen Orte, der im Wechsel benannten Person auszuzahlen. Cont. Cap. 3. Fr. 3. Z. E.

Wien,

Wien, den 3. Jan. 1763. fl. 1000. Corr. p. Cassa.

A dato in Sechs Wochen geliebe der Herr für diesen meinen prima Wechselbrief an Herrn Lustig oder Ordre, Gulden Eintausend Corr. p. Cassa zu bezahlen. Valuta von Hrn. Wohlauf, und stelle es a Conto, laut Aviso. Adio.

An Jacob Fröhlich.

Herrn Sonntag
in Frankfurt.

In diesem Wechselbriefe finden sich 4. Personen: Herr Wohlauf ist der Herr des Wechsels

1) Remittens, welcher das Geld an Fröhlich auf Wechsel giebt. Fröhlich der Ausgeber des Wechselbriefs,

2) Trassans, der das Geld auf Wechsel nimmt. Lustig ist

3) der Praesentans, und Sonntag

4) der Acceptans, von welchen beyden im folgenden 6ten und 7ten Capitel gehandelt wird.

## Fr. 2.

Ist der Trassirer mehr als einen Wechselbrief dem Remittenten auszuhändigen schuldig?

Ja; und zwar Prima und Secunda, im Nothfall auch Tertia.

Fr. 3.

Warum?

Damit 1) im Fall der Prima verlohren gienge, man sich des Secunda bedienen könne.

2) Weilen Prima, wie Cap. 4. Fr. 7. angezeigt worden, sofort nach dessen Einhändidung zur Acceptation zu versenden, ein Wechselbrief aber viele andre Plätze der Negotiation halber passirt, folglich Secunda zu diesem Gebrauche nöthig ist. Cont. Cap. 4. Fr. 3.

Fr. 4.

Wie ist es mit den Nichtmeßwechselbriefen zu halten?

Diese sind von dem Trassirer, sobald er mit dem Remittenten einig worden, und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten, auszuliefern, und kann er sich mit dem Vorwande, daß der Wechsel z. E. erst in zwey Monaten nach der genommenen Abrede zahlbar, in keine Wege schützen.

Fr. 5.

Wenn aber der Trassirer sich weigert, den Wechsel auszuhändigen, wie kann ihn der Remittent zu Erfüllung seiner Schuldigkeit auf das kürzeste gerichtlich anhalten?

Er kann durch Personalarrest zur Ausstellung des Wechselbriefs angestrengt werden, so wie der Remittens durch die Strenge des Wechselrechts zur Bezahlung der Valuta angehalten werden kann. Denn der mit des Remittenten Schuldigkeit verknüpfte modus agendi, ist auch auf des Trassirers Verbindlichkeit zu ziehen.

## Fr. 6.

Was hat es aber mit denen Meßwechselbriefen für eine Beschaffenheit?

Diese ist der Trassirer nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechselnegotium geschlossen, auszufertigen und auszuliefern schuldig.

Nach der Wiener Wechselordnung art. 37. ist der Trassirer die Meßwechsel nicht eher, als 14. Tage vor der Messe auszuhändigen, indessen aber nach besagter Wiener Wechselordnung c. 1. einen Schein unter seiner eignen Hand dem Remittenten auszustellen schuldig.

## Z. E.

Nachdem ich Endes unterschriebner heute dato Herrn Lutz 1000 Rthlr. per die nächste Leipziger Messe verhandelt, und dagegen die Valuta zu meinen Händen wohl

empfangen, so verspreche ich hiemit, gedachtem Herrn Lutz den diesfals schuldigen Wechselbrief seiner Zeit richtig einzuliefern. Wien, den 8ten Jan. 1763.

Friedrich Weinheim.

Fr. 7.

Wozu dienet dergleichen Interimsschein?

Zur Sicherheit des Remittenten, indem aus einem solchen Interimsschein ohne allen Zweifel auch executive und nach Wechselrechte geklagt werden kann.

Fr. 8.

Was ist ferners des Trassirers seine Schuldigkeit?

Daß er nächst dem Wechselbrief auch einen Adviso Brief verfertigen, und selbigen entweder selbst an den dritten Mann, auf welchen der Wechsel gezogen ist, nachdem der Wechselbrief dem Remittenten eingehändigt worden, mit erster Post übersenden, oder ihn dem Remittenten aushändigen muß, damit er solchen nebst dem Wechselbriefe zugleich überreichen könne; denn ohne dergleichen Adviso Brief ist Niemand einen Wechselbrief zu acceptiren schuldig, und werden deshalben in den negotiirten

tirten Wechselbriefen die Worte: stelle es *a Conto*, laut *Adviso*, jederzeit mit eingerückt.

## Fr. 9.

Wie ist der Innhalt von einem solchen Adviso Brief, die bey Meßwechseln Spachium s. Spaccum oder Dispaccum von den Italiänern genennt werden, beschaffen?

1) Wird darinn angezeigt, wann trassirt worden.

2) Welche Summe, und in wieviel Wechselbriefen, wenn nemlich die Summe getheilt, und darüber mehr als ein Wechselbrief ausgestellt wird.

3) An wen?

4) Für wessen Rechnung, ob für Rechnung eines dritten, oder des Trassaten, oder Trassanten selbst.

5) Auf was Sicht oder Zeit.

6) Ob Sola, Prima, Secunda und Tertia ausgestellt, nemlich über eine Summe, und endlich

7) Die Mittel der Wiederbezahlung.

## Fr. 10.

Was hat diese in dem Adviso Brief auszudrückende ausführliche Beschreibung des Wechselbriefs zum Endzweck?

Daß der Trassate bey Präsentirung des Wechselbriefs, solchen gegen den Adviso Brief halten, und desto gewisser seyn könne, daß der vorgezeigte Wechselbrief der rechte Wechselbrief sey. So hat auch der Adviso Brief diesen Nutzen, daß der Trassat in Zeiten sich wegen seiner Casse darnach richten kann.

## Fr. 11.

Ist denn dieses alles bey einem adviso Brief so nöthig, und kann man den Wechselbrief denn nicht aus der Unterschrift des Trassirers erkennen?

Oefters ist dem Trassaten die Hand des Trassirers nicht bekannt, dahero muß der adviso Brief die Richtigkeit des Wechselbriefs zu erkennen geben.

## Fr. 12.

Wie werden dergleichen adviso Briefe eingerichtet?

Etwa auf folgende Art:

Tit.

Tit. Praemiss.

Auf Ordre und für Rechnung Herrn Mevii in Bremen, habe ich heute auf Ew. (in 1ma, 2da Wechselbrief) entnommen Rthlr. 1000. Bco 8 T. Sicht Ordre Titius. Sie belieben solche so wie Ew. Zweifelsohne von bemeldtem Freunde werden beordert seyn, zu verehren, und sich deswegen mit ihm zu verstehen. Ich gewärtige von Ew. gefällige Nachricht, und ꝛc.

Oder:

Auf Ordre und für Rechnung Herrn Mevii in Bremen, habe dato auf denselben in prima et secunda Wechselbrief Thaler 1000. in Banco, 8 Tage Sicht, an die Ordre Herrn Titii trassirt. Gleichwie ich nun nicht zweifle, derselbe werde zu deren Honorirung von oben besagtem Freunde, mit der nöthigen Ordre wirklich versehen seyn; als habe sothane Tratta zu punktueller Acceptation, und seiner Zeit richtigen Bezahlung bestens rekommendiren, wegen des Rimborso aber sich mit besagtem Herrn Mevio zu verstehen, und mir vom Beschehenen einige Nachricht zu geben ersuchen wollen.

Oder:

Hiermit habe ich Ew. benachrichtigen sollen, daß ich mir heute die Freyheit genommen, Rthlr. 1000 Corr. 4 T. Sicht Ordre Mevius, auf

auf Ew. abzugeben. Bey Verfallzeit werde ich Ew. den Ersatz (Gegensatz) anzuschaffen ohnermangeln. Ich bin zu Ihren werthen Gegenbefehlen bereit, und verbleibe mit aller Achtung

Cajus.

Oder:

Tit. Praemiss.

Per advis dienet hiermit, daß auf denselben heute dato einen Wechsel überschrieben von Rthlrn Tausend, sage 1000 Rthl. an Herrn Mevium, 14 Tage Nachsicht, an Lüneburg. 2 Dritteln zu bezahlen. Bitte meinen Brief mit promter Zahlung zu honoriren, und es auf mein Conto zu stellen, woran mir eine besondere Gefälligkeit geschiehet. Honorire hinwiederum des Herrn Briefe mit bereitester Acceptation, und verharre

des Herrn, oder EE.

dienstwilligster

Cajus.

Fr. 13.

Wenn dem Remittenten der adviso Brief zugestellt wird, der die Versendung desselben unterläßt, wer muß den daher erwachsenen Schaden tragen?

Der

der Remittens. Denn obschon ein adviso Brief kein Essentialstück eines trassirten Wechselnegotii ist, und folglich der Remittens den Trassirer zu Versendung eines adviso Brief nicht zwingen kann; so wird doch kein vernünftiger Trassirer die Abschickung eines adviso Briefs unterlassen, weil er widrigenfalls gewiß vermuthen kann, daß sein Wechsel, aus Mangel der Acceptation, mit Protest ritorniren, folglich er alsdann in Mißkredit und Schaden gesezt wird, welches der Remittent im angeführten Falle veranlaßt, und also Red und Antwort dieserhalben zu geben schuldig ist.

## Fr. 14.

Wenn nun aber ein dergleichen trassirter Wechselbrief, es geschehe aus was Ursachen es wolle, nicht acceptirt, sondern protestirt wird, an wen hat man sich zu halten?

Der Trassirer ist dem Remittenten, oder Innhaber des Wechselbriefs, Satisfaktion zu geben schuldig.

## Fr. 15.

Wie wird die Specifikation, worinn der Remittent oder Innhaber des Wechselbriefs seine Prätension bringt, genennt?

Eine Retour'rechnung, welche das in dem protestirten Wechselbrief enthaltne Capital und Provision in sich enthält, welche nach Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zahlbar, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ pro=Cent ist, ferner die Protest Kosten und Sensariae, ingleichen der Cours des Rückwechsels.

Fr. 16.

Kann der Trassirer in diesem Falle dem Remittenten keinen andern Wechselbrief aufnöthigen?

Nein; denn die Verbindlichkeit des Trassirers ist so groß, daß er dem Remittenten bey erfolgter Protestation des Wechselbriefs, promte Satisfaktion leisten muß.

Fr. 17.

Was pflegt ein vorsichtiger Trassirer, dem daran gelegen ist, daß sein Wechselbrief honorirt werde, wenn er etwa einen Zweifel sich machen könnte, daß die Acceptation und Zahlung ordinirter Maßen nicht erfolgen mögte, sonst noch dabey in Acht zu nehmen?

Er heftet an den Wechsel eine Addresse, wo in Mangel Richtigkeit, sich sonst zu melden ist, z. E. Nothleidenden Falls bey N. N. (oder bey EE. selbst) wegen N. (die Anfangsbuch=

buchstaben des Innhabers.) Man pflegt auch meistens dergleichen Addressen unten am Rande des Wechselbriefs zu setzen, welches diese Wirkung hat, daß der Innhaber mit dem protestirten Wechsel an dem in der Addresse benannten Orte sich melden, und die Zahlung erwarten muß.

Fr. 18.

Hört die Obligation des Traßirers aber damit schon auf, wenn auch der Wechselbrief acceptirt worden?

Nein, noch nicht; sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten, oder Innhaber des Wechselbriefs, bis zur völligen Bezahlung verbunden. Wiener W. O. Art. 21. So darf auch nach den meisten Wechselordnungen ein Traßirer, wenn einmal die Acceptation erfolgt ist, keine Contraordre an den Traßaten stellen.

---

## Sechstes Capitel.

# Vom Präsentanten.

Frag 1.

Wer ist Präsentans?

Es ist derjenige, an welchen der Wechselbrief zu dem Ende gestellt, oder indoßirt, daß

er die Acceptation gebührend besorge, und von dem Acceptanten die im Wechselbrief enthaltne Summe erhebe, widrigenfalls aber dagegen protestire.

Oder:

Es ist derjenige, welcher an einem andern Orte die Summe Geldes, so in dem von dem Trassanten ausgestellten Wechselbrief enthalten ist, und in dieser Absicht die Tratta genennt wird, fordern und erheben, auch zu dem Ende den vom Remittenten übersandten Wechselbrief präsentiren soll. Er wird sonst auch genannt der Briefsüberbringer, Briefsinnhaber, Ordrehaber, auf den der Wechselbrief gerichtet, Prokurant, Exaktor, Adjektus, Campsarius.

Fr. 2.

Worinnen bestehen die Pflichten eines Präsentanten?

Daß er vor allen Dingen Sorge trage, damit der Originalwechselbrief dem Trassato zur rechten Zeit zur Acceptation präsentirt werde. Die Präsentirung aber selbst, bestehet in einer Anfrage, da nemlich der Innhaber des Wechselbriefs, solchen demjenigen, so ihn bezahlen soll, in Original vorzeigt, und von ihm vernimmt, ob er selbigen acceptiren, und zu seiner Zeit bezahlen wolle.

Fr.

Fr. 3.

Wenn aber ein Nichtmeßwechselbrief auf einen, welcher an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar, nicht wohnt, gezogen ist, was ist da zu thun?

So muß der Innhaber den Wechselbrief durch einen an dem Orte des Trassaten wohnenden Freund, diesem präsentiren lassen, oder, in Ermanglung einer solchen Gelegenheit, dem Trassaten Abschrift des Wechselbriefs zusenden, und solchergestalt die Acceptation prokuriren, worauf der Trassat schuldig, entweder die ihm zugesandte Copie folgendergestalt zu acceptiren:

„Von dieser Copie acceptire hiermit das „Original. Wien den 26. Februar „1763.

Johann Redlich"

oder in dem Antwortsschreiben die Acceptation fest zu setzen, jedoch, daß in Ansehung der Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, der Zahlungstermin von der Zeit, da der Wechselbrief originaliter, oder in Copia abgesendet worden, und keineswegs von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort, zu rechnen ist.

W. O. art. 19.

## Fr. 4.

Wenn von dem Trassanten mehr als ein Wechsel ausgegeben worden, müssen sie alle präsentirt werden?

Nein; es ist genug, daß der prima Wechsel zur Acceptation präsentirt werde.

## Fr. 5.

Wie sollen die Acceptationes der Wechselbriefe geschehen?

Alle, es sey in- oder ausser den Messen, sollen in Gegenwart des Innhabers, oder den er damit abschickt, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schriftlich, durch eigenhändige Unterschreibung des Wechselbriefs, mit Bemerkung der Zeit und Beysetzung des Namens und Zunamens, oder von desselben Bevollmächtigten gleichergestalt mit exprimirung sowol ihrer Principalen, als ihrer eignen Tauf- und Zunamen, auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, verrichtet werden. Wo dieses nicht geschieht, kann der Innhaber, gleich als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, protestiren.

## Fr. 6.

Was ist ferner dabey zu merken?

Die

Die Acceptationes müssen pure und schlechterdings ohne Anhang einiger Condition oder Reservation verrichtet werden. Z. E. wenn einer zwar acceptirte, aber mit dem Beding, wofern er erst mit dem Trassanten in Richtigkeit seyn würde. Und wenn gleich der Acceptant eine Condition oder Reservation mit anhängt, wird doch solche pro non adjecta gehalten, und ist deren ungeachtet der Acceptant schlechterdings zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig.

Inzwischen aber muß doch dergleichen unter einer Condition oder reservatacceptirte Wechselbrief behörig acceptirt werden, damit der Präsentant seinen Regreß allenfalls an dem Trassanten, oder von wem er den Wechselbrief sonst bekommen, nehmen könne.

Breßl. W. O. art. 16.

Leipz. W. O. art. 8.

Fr. 7.

Was wird hiebey aus dem Stillschweigen des Trassaten vermuthet?

Daß er den Wechselbrief acceptirt habe, wenn er ihn nemlich zu sich nimmt, eine Zeitlang bey sich behält, und nichts darwider erinnert.

Hamburger W. O. art. 6.

## Fr. 8.

Was ist weiter bey Acceptirung der Wechselbriefe in Acht zu nehmen?

Daß sie völlig müssen acceptirt werden, und wenn solches der Trassat nicht thun will, kann der Präsentant protestiren lassen.

Danziger W. O. art. 23. steht:

„Wenn ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil der im Wechselbrief enthaltnen Summe zahlen würde, so stehet dem Innhaber zwar frey, die offerirte Summe anzunehmen: er ist aber des Rückstands halber gebührend mit der Protestation zu verfahren schuldig, und bleibt desselben wegen an dem Zieher und Indossirern sich zu erholen berechtigt.„

## Fr. 9.

Was ist in Ansehung der Zeit, da die Präsentirung zur Acceptation geschehen soll, zu merken?

Hier ist ein Unterschied zu machen zwischen den Wechseln, welche auf die Messen oder Märkte gerichtet sind, und denen, welche zwischen denenselben einlaufen.

Bey den Meßwechseln ist ein Terminus à quo und ad quem zu bemerken. Der Terminus

nus a quo ist zu Leipzig und Frankfurt der erste Tag nach eingeläutetem Markt.

Leipziger W. O. § 4.
Frankfurter W. O. § 8.

In Wien ist bey denen auf die 2 öffentlichen Jahrmärkte zahlbaren Wechsel kein Terminus a quo determinirt, sondern Rechtens, daß dergleichen Wechselbriefe nicht eher, als bis auf den 8ten Tag der ersten Marktwoche zu acceptiren

Wiener W. O. art. 37.

Der Terminus ad quem ist zu Leipzig in der Oster- und Michaelismesse Freytags in der ersten Marktwoche bis 10 Uhr, in der Neuenjahrsmesse aber der Tag vor Ausläutung des Markts.

Leipziger W. O. § 5.

Zu Frankfurt den Dienstag um 9 Uhr Vormittags in der Zahlwoche.

Frankf. W. O. c. 1.

## Fr. 10.

Wenn nun bey der Präsentation zur Acceptation ein solcher Terminus a quo, und ad quem festgesezt worden, was folgt daraus?

Daß es dem Innhaber des Wechselbriefs frey stehe, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Trassaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn er sich dessen weigert, protestiren zu lassen, und ist keineswegs schuldig, bis zu Ablauf des Termini ad quem, auf des Trassaten Willensmeynung zu warten, in Betrachtung der Terminus ad quem nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher cum effectu präsentirt werden könnte, sondern damit der Innhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne: Daferne aber ein Wechselbrief nach Ablauf der determinirten Acceptationsfrist einläuft, muß er sofort zur Acceptation präsentirt werden.

## Fr. 11.

Was ist wegen der Acceptation der Nichtmeßwechselbriefe, oder die unter der Meßzeit einlaufen, in Acht zu nehmen?

Hier kommen die Wechselordnungen nicht miteinander überein.

Nach der Nürnberger Wechselordnung c. 2. §. 1. sollen alle und jede Wechselbriefe, sobald sie ankommen, noch selbigen Tags vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vor-

mittag hernach zur Acceptation präsentirt werden, und die Trassaten schuldig seyn, längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags wegen der Acceptation sich zu erklären, würde aber selbigen andern Tag eine Post oder ein Bothe an den Ort, von wannen der Wechselbrief gesendet, abgehen, ist der Trassat schuldig, vor Abgang der Post, oder des Bothens, seine Erklärung zu thun.

Nach der Leipziger W. O. sind folgende Casus zu separiren:

Lautet ein Wechselbrief *a vista*, der soll, sobald er einlauft, auch am Sonn- und Festtage zur Acceptation präsentirt werden.

Leipz. W. O. § 15.

Ist der Wechsel auf 8 oder 14 Tage oder mehr Sicht oder Nachsicht; ingleichen a vso gestellt, muß selbiger vor Ablauf der Post an den Ort, wo er hergekommen, zur Acceptation präsentirt werden.

§ 7.

Ist in dem Wechselbrief ein gewisser Zahlungstermin festgesezt, z. E. 8, 4 oder 6 Wochen a dato, oder nach dato, ingleichen vlt. Iun. med. Sept. kann der Innhaber bis den 14ten Tag vor der Verfallzeit mit der Präsentation zur Acceptation anstehen,

§ 7.

 weil

weil der Trassat die Acceptation nicht eher zu leisten verbunden. Denn zu der Zeit, da der Trassat zu acceptiren schuldig, zu eben der Zeit kann auch nur die Präsentation cum effectu geschehen.

## Fr. 12.

Ob die Sonn- und Festtage von der Präsentation und Acceptation ausgenommen sind?

Nach den meisten Wechselordnungen, und auch der Wiener W. O. art. 13. sind sie davon ausgenommen, und der folgende Werktag dazu bestimmt. Doch soll nach der Augsp. W. O. c. 1. § 15. und Hamb. W. O. art. 13. der Acceptation, welche den Werktag geschiehet, das Datum des Sonn- oder Feyertags hinzugefügt werden.

## Fr. 13.

Wie ist es zu halten, wenn Wechselbriefe, so auf gewisse Zeit lauten, nach Ablauf derselben erst ankommen?

Die Präsentation muß demungeachtet zur Acceptation vorgenommen werden, wobey der Innhaber des Wechselbriefs Sorge zu tragen hat, daß die Acceptation zu Recht beständig geleistet werde. Denn die Acceptation ist eine von dem Trassaten, oder einem andern Freunde

des Trassirers, oder eines Indossanten, dem Wechselbrief hinzugefügte schriftliche, und mit Benennung sowol der Zeit, als der Unterschrift versehene Erklärung, den Wechselbrief zu gehöriger Zeit zu bezahlen.

Sie wird eingetheilt in diejenige, so auf Verlangen des Trassirers, und welche ohne dessen Ordre, blos aus Freundschaft gegen ihn oder einen Indossanten geschiehet.

Die leztere wird Acceptation per honor di lettera gemeiniglich genennt, wovon im folgenden 7ten Capitel.

## Fr. 14.

Wenn einer den präsentirten Wechselbrief zu sich nähme, und auf Abfordern des Präsentanten nicht wieder zurückgäbe, sondern über Nacht bey sich behielte, kann dieses als eine Acceptation angesehen werden?

Nein; weil die Acceptation den Acceptanten dergestalt zum Schuldner macht, daß in Entstehung gütlicher Bezahlung mit der Strenge des Wechselrechts wider ihn sofort zu verfahren. In Ermanglung aber eines schriftlichen Bekenntnisses, kein processus executivus, geschweige Cambialis, statt findet.

Fr. 15.

Worinnen bestehen also die zu einer gültigen Acceptation gehörigen Stücke?

Nach Anweisung der meisten Wechselordnungen darinnen:

1) Daß selbige schriftlich geschehe.

2) Die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag bemerkt.

3) Der Vor- und Zuname von dem Acceptanten unterschrieben, und daferne der Wechsel auf zwey oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societät stehen, von jeglichem der Vor- und Zuname hinzugefügt werden; und

4) Soll die Acceptation, nach der W. W. O. art. 10. pure und ohne Bedingung oder Reservat, wie wir schon oben angemerkt haben, geschehen.

NB. Ehedessen wurden öfters die Acceptationes mit Beyfügung der Buchstaben S. P. verrichtet, welche der Acceptant, wenn er die Zahlung refusirte, zu seinem Vortheil also erklärte: daß er er Sine praejudicio acceptirt hätte. Diese Clausul aber ist in gedachter Wiener und andern Wechselordnungen verboten.

## Fr. 16.

Kann die Acceptation auch durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden?

Ja; doch ist an vielen Orten sehr heilsam verordnet, daß der Gevollmächtigte durch eine, bey dem Gericht niedergelegte Vollmacht, sich gebührend legitimire.

Wiener W. O. art. 29.

Zu Augsburg ist genug, daß die Vollmacht bey der Kaufmannschaft bekannt, und in ein eignes hierzu gewidmetes Buch, welches der älteste Sensal in seiner Verwahrung hat, eingetragen ist.

Augsb. W. O. c. 1. § 11.

## Fr. 17.

Was heist Protestiren, und was ist ein Protest?

Der Protest ist nichts anders, denn eine feyerliche Bedingung von einem Notario, dadurch jemand sich vorbehält, daß er sich allen Schaden an Capital und Interesse, welcher ihm aus dem nicht acceptirten und unbezahlten Wechselbrief entstehen würde, an und bey dem Wechselnehmer, oder Ausgeber, oder respektive sämmtliche Giranten und Acceptanten des Wechselbriefs erholen, sofort völlige Satis-

faction vorbehalten wolle, zugleich auch ein Beweis, daß sich der Innhaber in termino bey dem Trassato oder Acceptanten behörig angemeldet, und also seines Orts nichts verabsäumet habe. Oder

Protestiren heist, vor Notarien und Zeugen feyerlichst sich bedingen, daß man sich, wegen nicht erfolgter Acceptation, oder Bezahlung alles Schadens an Capital und Interesse, wie auch des Rückwechsels und deren Unkosten halber, bey dem Trassirer oder Indossanten erholen wolle.

Woraus nicht ohne Grund fließt, daß der Innhaber des Wechsels, entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten, dergleichen Bedingung zu unternehmen hat, und daß solches geschehen, vom Notario und Zeugen attestiren läßt, folglich der Notarius in vim probationis hierbey adhibirt wird, und nicht füglich die Bedingung im Namen des Wechselinnhabers bewerkstelligen, und zugleich über die Wahrheit der Sache attestiren kann: weil aus den Rechten sattsam bekannt, daß Niemand in eignen Sachen einen Zeugen abgeben kann.

L. 12. ff. et C. de test.

Nach dem allgemeinen Gebrauch aber stellt der Innhaber des Wechsels solchen einem Notario

tario zu, welcher damit zu dem Trassaten sich verfügt, und, bey verweigerter Acceptation, angezogne Bedingung unternimmt, auch daß solches wirklich geschehen, mittelst eines solennen Instruments, welches *Protest* genennt wird, bekräftigt.

### Fr. 18.

Wann wird dergleichen Protest gemacht?

1) Wegen nicht beschehener Acceptation,

2) aber wegen nicht erfolgter Bezahlung. Dieser leztere wird Protest de non pagamento genennt, und ist nur nöthig, wenn die Acceptation nicht pure refusirt worden.

### Fr. 19.

Was ist nach beschehener Protestation wegen nicht geleisteter Acceptation zu beobachten?

Daß der Innhaber den Protest an Remittenten, oder, wenn dieser und Trassans in einer Person konkurriren, an den Trassirer mit der ersten Post abzusenden schuldig.

W. W. O. art. 11.

### Fr. 20.

Wie ist es aber zu halten, wenn der Trassate die Acceptation nicht schlechterdings refusirt?

So wird nach einigen Wechselordnungen mit Absendung des Protests noch ein Posttag zugewartet. In welchem Fall auch nicht nöthig, den Wechsel gleich mit abzusenden, sondern selbiger kann bis zu der Verfallzeit in den Händen des Präsentanten bleiben, damit, wenn der Trassat zu der Zahlung sich noch erklärt, ihm die Gelegenheit dazu nicht benommen werde. Ist aber die Acceptation pure abgeschlagen, wird Protest und Wechsel zugleich remittirt, und folglich am Zahltage der Protest nicht wiederholet.

W. W. O. art. 11.

## Fr. 21.

Wenn der Präsentant glaubt, daß er den Wechsel bis zu der Verfallzeit ohne Gefahr an sich behalten kann, die Zahlung hingegen erfolgt zu der Verfallzeit nicht, was ist zu thun?

So muß er noch einmal wegen nicht zu gehöriger Zeit beschehener Zahlung, wegen Capitals, Interessen, Schaden und Unkosten, nach Wechsellauf, oder, wie der Cours zum selbigen Rückwechsel zurückgeht, protestiren, und sich dadurch seines Interesse halber an den Trassirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erholen, sowol den andern

dern Protest sammt dem Wechsel, mit der ersten abgehenden Post an den Ort, wo er hergekommen, absenden.

W. W. O. art. 14.

### Fr. 22.

Wenn aber der Trassat fallirt?

So ist der Innhaber, ohne die Verfallzeit zu erwarten, sofort protestiren zu lassen, und den Wechselbrief nebst Protest mit der ersten Post an seinen Mann abzusenden, schuldig.

### Fr. 23.

In welchem Falle schadet es aber nicht, wenn gleich gar keine Protestation erfolgt ist?

Wenn ein Wechselbrief ausgestellt worden, der zwischen den Messen einlauft, jedoch aber auf keinen Handels- oder Wechselplatz gerichtet ist.

### Fr. 24.

Kann die Protestation auch an Sonn- und Festtagen geschehen?

Die meisten Rechtsgelehrten antworten mit Ja, weil die Acceptationes und Protestationes der Wechselbriefe solche Aktus sind, welche, wenn NB. ein anders nicht geordnet, an einem

Sonn- und Feyertage wol geschehen können. Die Ursache ist ohne Zweifel diese: weil Wechselsachen keinen Verzug leiden, dergleichen Sachen aber an Feyertagen zu verrichten, in Rechten zugelassen ist: Wiewol solches nach der Braunschweiger, Nürnberger, und andern Wechselordnungen nicht erlaubt ist.

## Fr. 25.

Was bedeuten die Redensarten: Den *Protest* eleviren, und den *Protest* notiren?

Das leztere nennt man, wenn man zwar wirklich protestiret, jedoch aber den Protest noch nicht ausfertigen läßt, und also selbigen auch noch nicht zurückschickt, sondern etwa bis zur künftigen Post damit wartet. sieh Fr. 20.

Durch das erste aber, den Protest eleviren, wird verstanden, wenn man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten Protest mit der Post zurückschickt, welches ordentlicherweise nach der Protestation geschehen muß.

## Fr. 26.

Wenn der Trassat den auf ihn gestellten Wechselbrief gehörig acceptirt, was wird er?

Er

Er wird dadurch des Präsentanten wahrer Schuldner, nach der unter Kaufleuten gebräuchlichen Regel: Chi accetta, paga. Wer also einmal acceptirt hat, der kann nicht wieder zurückgehn, wenn auch gleich sein Trassant indessen gestorben, oder fallirt hat. Oder, wenn er auch aus Irrthum die Acceptation bewerkstelligt und selbige hernach wieder ausgestrichen hätte, so ist er doch die Zahlung zu thun schuldig; denn er hätte mehr Vorsichtigkeit gebrauchen sollen.

## Fr. 27.

Wird durch des Trassaten Acceptation, der Trassant von seiner Verbindlichkeit befreyt?

Nein; sondern diese dauert so lange, bis der Präsentant wirklich und völlig befriedigt worden: wenn dahero der Acceptant nach geschehener Acceptation fallirt wird, und nicht bezahlen kann, so nimmt der Präsentant seinen Regreß wider den Trassanten. Wenn auch sonst der Acceptant zwar nicht fallirt geworden, jedennoch aber die Zahlung verweigert, hat der Präsentant die Wahl, ob er sich an den Acceptanten oder Trassanten halten wolle, ja, wenn er gleich einen unter diesen bereits in Anspruch genommen hätte, kann er doch noch variiren, und den andern anfassen. Wie solches aus der Leipziger, Augsburger, Nürnberger,

berger, und andern Wechselordnungen mit mehrerm zu ersehen ist.

## Fr. 28.

Wenn wir nun den Fall setzen, daß die Acceptation wirklich geschehen, so ist die Frage: Zu welcher Zeit die Bezahlung der acceptirten Wechselbriefe geschehen müsse?

Hier ist ein Unterschied zu machen, ob nemlich die zu bezahlende Wechselbriefe auf die Märkte oder Messen gerichtet sind, oder, ob selbige zwischen den Messen einlaufen. Was die Bezahlung der Wechselbriefe betrifft, welche in den öffentlichen Märkten einlaufen, so ist die Entscheidung der Frage aus den verschiednen Wechselordnungen herzunehmen. Ist aber ein gewisser Tag in dem Wechselbrief ausgedrückt, so hat es dabey sein Verbleiben. Wenn aber in dem Wechselbriefe gar keine Zahlungszeit insonderheit benennt worden, so muß ein Meßwechsel, (z. E. wenn in dem Wechselbrief stehet:

„Auf diesen meinen Wechselbrief zahle „ich auf die Leipziger Messe„)

auf die erste Messe, ein andrer trassirter, nicht auf die Messe gerichteter Wechsel aber sogleich, ohne fernern Zeitverlust, bezahlt werden.

## Fr. 29.

Was hat es mit den zwischen den Märkten einlaufenden Wechselbriefen, in Ansehung der Bezahlungszeit, für eine Beschaffenheit?

In diesen wird die Zeit auf vielerley Art ausgedrückt. Erstlich sezt man einen gewissen Tag, als: a dato. Hernach aber lauten die Wechselbriefe zuweilen a vista, auf Sicht: Zuweilen auf etliche Tage oder Wochen Sicht, zuweilen a vso, zuweilen auch anders. Wovon im folgenden Capitel gehandelt wird.

## Fr. 30.

Was sind die sogenannten Respit- oder Respekttage, Nachtage oder Ehrentage, zuweilen Diskretionstage?

Es sind gewisse Tage, so nach der Verfallzeit eines Wechselbriefs sich anheben, und binnen welchen der Innhaber des Wechselbriefs sowol mit dessen Protestiren als Beytreibung dem Debitori ohne Gefahr nachsehen kann, oder muß.

## Fr. 31.

Wie werden heutiges Tags diese Respekttage eingetheilt?

In diejenigen, welche den Faveur des Präsentanten, und welche den Nutzen des Acceptanten in sich fassen. Bey jenen stehet dem Innhaber frey, den Wechsel während der Respekttage protestiren zu lassen; bey diesen aber darf er nicht eher, als an dem lezten Respekttag, oder nach deren Ablauf den Protest leviren. Der Anfang der Respekttage wird nach Ablauf des Zahlungstermins gerechnet, zu Hamburg aber ist gebräuchlich, daß der Verfalltag den ersten Diskretionstag ausmacht.

### Fr. 32.

Wieviel sind dergleichen Respekttage?

Die Anzahl derselben ist nicht einerley, sondern nach den Orten unterschieden. Z. E. in Amsterdam sind 6, in Frankfurt sind es 4, in Hamburg 12, Leipzig hat gar keine, überhaupt sind in Sachsen alle Respekttage abgeschafft; London 3, Lübeck 10, Nürnberg 6, Paris 10, Straßburg 4, Venedig 6, und Wien 3 Tage. Nach den meisten Wechselordnungen werden zu gedachten Respekttagen auch die Sonn- und Feyertage gerechnet.

### Fr. 33.

Welche Wechselbriefe sind von diesen Diskretionstagen ausgenommen?

Die

Die, so a vista, oder a lettera vista, welche stracks auf Sicht, Ansichts, d. i. sobald sie der Trassat zu Gesichte bekommt, auch auf 2 oder 3 Tage, oder auf einen präcise stipulirten Tag lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind.

## Fr. 34.

Wenn aber die Wechselbriefe auf mehrere Tage oder Wochen Sicht lauten, wie wird es alsdann gehalten?

Die Zahlungszeit wird alsdann von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, gezählt, und wird also z. E. bey 3 oder 14 Tagen Sicht oder Nachsicht, mit einem Briefe, so den 1ten Jun. acceptirt worden, der 4te oder 15te Jun. für den Verfalltag gehalten.

## Fr. 35.

Finden diese Respit- oder Respekttage auch bey eignen Wechselbriefen statt?

Nein; bey diesen finden sie fast an keinem Orte statt. Ferner haben selbige auch nicht statt bey denen Wechseln, so auf die Messen gerichtet, sondern nur bey denen, die zwischen den Messen einlaufen. In Sachsen sind sie,

 wie

wie schon Fr. 34. angezeigt, gänzlich abgeschafft; Leipz. W. O. § 15. in fin. weil ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viele Ungelegenheit verursacht, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihrem eignen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wol gar zu des andern Verdruß, dies Mittel nur vorsätzlich gemißbraucht wird.

### Fr. 36.

Wenn die Wechselbriefe zu spät einlaufen, wann muß die Bezahlung geschehen?

Innerhalb 24 Stunden; geschieht sie nicht, so wird protestirt.

Leipz. W. O. art. 14.

### Fr. 37.

Was nennt man Retourbriefe? (Recambium)

Diejenigen Wechselbriefe, welche der Remittens dem Traßanti statt der Valuta einhändigt. Z. E. wenn ein Kaufmann von Wien nach Holland reiset, und ein anderer ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn allda zu heben, mitgiebt, im Gegentheil aber der nach Holland Reisende diesem, der ihm den Wechselbrief mitgegeben, einen andern Wechselbrief dargegen wiederum ausstellt, welcher

leztere der Retourbrief ist, da denn durch diesen Retourbrief der mitgegebne Wechsel also bezahlt wird. Leipz. W. O. § 18. Diese Wechselbriefe a Retour müssen aber pure, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: Die *Valuta* an anderer Orten Wechselbriefen vergnüget, eingerichtet werden, oder da auch schon dieselbe eingerückt wäre, dennoch von keiner Kraft noch Wirkung seyn. Die Ursache davon ist diese, weil sonst hernach über solche Clausul gar leicht vieles Disputiren entstehen könnte. Es ist also zwischen diesen und eignen Wechselbriefen kein Unterschied.

## Fr. 38.

Was wird Aval genennt?

Es ist diejenige Caution, da eine gewisse Person den Wechselbrief zugleich mit unterschreibt, und durch solche Unterschrift sich verpflichtet, daß, im Fall der Wechselbrief von dem, auf welchen er gezogen, zu rechter Zeit nicht bezahlt werden sollte, sie sodann die darinnen enthaltne Summe bezahlen wolle. Das Wort Aval heißt also so viel, als den Wechselbrief oder Schein kräftig machen.

## Fr. 39.

Wie werden die Geber und Nehmer der Wechselbriefe sonst bey den Kaufleuten genennt?

Die Geber der Wechselbriefe werden mit dem Namen: Briefe, die Nehmer aber mit dem Worte: Geld, belegt. Wenn also kein Nehmer vorhanden, sagt man: es mangelt am Gelde, wenn aber kein Geber vorhanden, sagt man: es mangelt an Briefen. Wenn also viele Nehmer vorhanden, sagt man, es sey largetta, oder, das Geld sey largo, wenn aber wenig Nehmer, und hingegen viele Briefe, sagt man, es sey strettezza, oder, das Geld sey stretto.

---

## Siebentes Capitel.

# Vom Acceptanten.

### Frag 1.

Wer ist der Acceptant?

Derjenige, welcher den auf ihn gezognen Wechselbrief, nach dem darinn enthaltnen Verlangen des Trassirers, oder aus Freundschaft gegen Jemand, zu bezahlen schriftlich verspricht, und dahero zur Zahlung verbunden ist.

### Fr. 2.

Wie vielerley giebt es also Acceptanten?

Zweyer-

Zweyerley. Einige acceptiren den Wechsel in Absicht der von dem Traßirer ihnen dazu ertheilten Vollmacht, und diese sind im Wechselbriefe genennt.

Andre acceptiren den Wechsel aus einer gegen den Traßirer oder einen Endossanten hegenden Freundschaft, und bezahlen darauf den Wechsel, damit nicht allein ihres Freundes Reputation menagirt, sondern auch von selbigem der durch die Ritornirung des Protests verursachte Schade abgewendet werde, und diese Acceptanten sind im Wechselbriefe nicht genennt?

Fr. 3.

Was ist bey der Acceptation aus Freundschaft (per honor di lettera) erforderlich?

Ehe und bevor Jemand per honor di lettera acceptirt, muß er den Innhaber des Wechselbriefs selbigen protestiren, und den Protest sich behändigen lassen. Ferner bey der Acceptation ausdrücklich melden, daß die Acceptation per honor di lettera, und sopra Protesto geschehen. Ingleichen auch dieses hinzufügen, wem zu Ehren er eigentlich die Acceptation zu verrichten gemeynt sey. Nicht weniger liegt ihm ob, die Unkosten, so auf den Protest und sonst verwandt worden, zu

bezah-

bezahlen. Doch ist er, wenn auch gleich hernach der Trassat annoch zur Acceptation und Zahlung sich anerböthe, wider seinen Willen hintanzustehen nicht schuldig: Hingegen hat er aber auch an Niemand seinen Regreß zu suchen, als an demjenigen, welchem zu Ehren er acceptirt hat.

Leipziger W. O. § 17.
Frankfurter W. O. art. 9.
Hamburger W. O. art. 9.

Zum Formular kann folgendes dienen:

Acceptirt den 1. Aug. 1763. per honor des Trassanten (Herrn Mevii, als Endossanten)

Friedrich Liebmann.

## Fr. 4.

Wird bey dieser Acceptation per honor die Einwilligung des Innhabers des Wechselbriefs erfordert?

Einige sagen Ja, die andern Nein.

Die das erstere behaupten, führen den Hazard an, welchem der Präsentant bey der Acceptation per honor di lettera ausgesezt sey. Denn wenn der Acceptant per honor fallitt würde, der Innhaber alsdann den Schaden tragen müsse, und diesfalls an die übrigen,

welche

welche bey dem Wechsel intereßirt, keinen Anspruch machen könne. Und diese gründet sich auf die Bremer W. O. art. 26. und Danziger W. O. art. 11.

Die das leztere statuiren, beziehen sich auf die Leipziger W. O. § 17. und sagen: Der Innhaber des Wechselbriefs sey demjenigen, welcher sich per honor di lettera zu acceptiren anerbiete, um deswillen auch anzunehmen schuldig, weil es ihm gleichviel gelten könne, ob er sein Geld von dem Trassaten, oder von einem andern erlange.

Wir gestehen zwar gerne, daß Niemanden wider seinen Willen ein Debitor aufgenöthigt werden könne; da aber der Innhaber eines per honor acceptirten Wechselbriefs, bey nicht erfolgter Bezahlung und levirten Protest de non pagmento, nach verschiedenen andern Wechselordnungen, seinen Regreß wider den Trassirer und andere dabey intereßirte Personen behält, so können wir es auch mit der leztern ihrer Meynung halten, weil auch in diesem Casu eben das Rechtens ist, was die Gesetze verordnen, wenn der Trassat zwar acceptirt, aber nicht bezahlt.

Fr. 5.

Welche sind es, die sich zur Acceptation per honor offeriren können?

Alle,

Alle, die Wechselrecht fähig sind, jedoch genießt der Innhaber, wenn er den Wechsel per honor zu acceptiren sich erklärt, vor allen andern den Vorzug, weilen durch seine Honoration die Sache am kürzesten gefaßt, und überflüßige Kosten dabey erspart werden.

Wiener W. O. art. 28.
Nürnb. W. O. c. 2. § 4.
Augsb. W. O. c. 7. § 1.

Fr. 6.

Ist der Traßirer zu der Acceptation per honor zuzulassen?

Nein; weil dergleichen Acceptation einen Actum frustraneum ausmacht, indem der Traßirer seine Tratte einzulösen allbereits schon verbunden ist, und folglich aus des Traßirers Acceptation per honor nicht der mindeste Effekt, wol aber ein nicht geringer Nachtheil entstehen könnte. Denn daferne der Traßirer zur Acceptation per honor admittirt würde, so bekäme er den Protest in die Hände, und folglich würde der Präsentant außer Stand gesezt, von dem Traßirer die nöthige Caution zu forderm.

Hamb. W. O. § 39.

Fr. 7.

Wann sind die Wechselbriefe, welche a Vso lauten, verfallen?

Der

Der Vso ist in den Handlungsplätzen sehr unterschiedlich, wie er denn auch an manchen Orten von der Acceptation an, an manchen Orten nach dem dato des ausgestellten Wechselbriefs gerechnet wird. Zu

Amsterdam ist der Vso von dahin trassirten Wechselbriefen aus Leipzig, Wien, Frankfurt, Nürnberg, Hamburg und der Schweitz, 14 Tage nach Präsentation des Wechselbriefs.

Augsburg ist der Vso von allen Orten 15 Tage, Vso doppio 30 Tage, anderthalb Vso 23 Tage, und ½ Vso 8 Tage nach beschehener Acceptation. Augsb. W. O. c. 2, § 1.

Basel 14 Tage.

Cölln 14 Tage.

Danzig 14 Tage nach dem Tage der geschehenen Acceptation.

Frankfurt 14 Tage nach geschehener Acceptation.

Hamburg distinguiret von Wechselbriefen, so aus Deutschland kommen, folgendergestalt. W. Ordn. art. 22. Wenn ein Wechselbrief aus Deutschland a Vso lautet, versteht

steht sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptationstag mitgerechnet, sollte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation von dem ersten gerechnet.

Von Wechselbriefen aber, so aus Spanien, Portugall, Italien, Engelland und Frankreich gezogen, ist der Vso ein Monat dato, und werden die Wechselbriefe ordinarie auf 2 Vso von diesen Reichen auf Hamburg eingerichtet.

Aus Holland ist der Vso zu Hamburg gleich demjenigen von Briefen aus Deutschland.

Leipzig hat 14 Tage nach geschehener Acceptation zur Vso. W. O. art. 15.

London ist der Vso von Holland 1 Monat nach dato.

Frankr. 1 Monat nach dato.

Spanien und Portugall 2 Monat nach dato.

Deutschl. 1 Mon. nach dato.

Lübeck hat nichts regulirtes.

Nürn-

Nürnberg ist der Vso 15 Tage, 2 Vso 30 Tage, $1\frac{1}{2}$ Vso 23 Tage, $\frac{1}{2}$ Vso 8 Tage nach dem Tage der geschehenen Acceptation.

W. O. c. 3. § 1.

Paris ist der Vso von Tratten aus Holland und England 1 Monat dato, Deutschland 1 Monat dato, oder 30 Tage, Spanien und Portugall 60 Tage, Italien und übrigen Orten Frankreichs 30 Tage dato.

St. Gallen 15 Tage nach der Acceptation incl.

Wien 14 Tage, $\frac{1}{2}$ Vso 7 Tage, $1\frac{1}{2}$ Vso 21 Tage, und 2 Vso 28 Tage nach dem Tage der geschehenen Acceptation. W. O. art. 16.

Fr. 8.

Wann sind die Wechselbriefe, so auf 8, 14 oder mehr Tage Sicht lauten, verfallen?

Mit Endigung dieser gedachten Zeit, welche von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation gerechnet wird. Wobey die Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, und ist der leztere Tag von der im Wechsel enthaltnen Sicht, ordentlicherweise der Zahltag. L. W. O. art. 15. In der Braunschw. Wechselordnung aber art.



Bayerische Staatsbibliothek München

27. ist der folgende Tag darauf für den Verfalltag zu halten.

## Fr. 9.

Wenn aber in dem Wechselbriefe der Zahlungstag bereits festgesezt?

So wird, wenn es z. E. heißt 4 Wochen a dato oder nach dato, ingleichem einen Monat dato u. s. w. von dem Tage an, welcher auf das datum des Wechsels folgt, die Zahlungszeit gezählt, auf die Acceptationszeit hingegen kein Absehen gerichtet,

Wiener W. O. art. 16.

und wenn gleich in dem Monat, da der Wechsel völlig, weniger Tage enthalten, als der Monat, datinn der Wechsel datirt worden, ist die Verfallzeit dennoch der lezte Tag des zur Zahlung benannten Monats. Z. E. Ein Wechselbrief, so den 29, 30 und 31 Jan. datirt, und ein Monat dato zahlbar gestellt, verfällt vlt. Febr.

Nürnb. W. O. c. 3. § 2.

Sonst aber wird das Wort Monat in sensu civili eoque perfecto für eine Frist von 30 Tagen genommen. vid. L. 12. ff. de Statu hom. l. 3. § 12. de suis et legit. hered.

Fr.

Fr. 10.

Wenn aber ein Wechselbrief, medio eines Monats zahlbar, lautet?

So ist es der 15te Tag des Monats.

Wien. W. O. art. 18.

Fr. 11.

Kann ein Acceptant vor solcher Verfallzeit die Zahlung sicher leisten?

Nein; sondern wenn er es thut, geht es auf seine Gefahr.

Wiener W. O. art. 34.

Dieses ist so zu verstehen, der Trassirer ist Creditor vom Trassaten, und trassirt dahero auf ihn, die Schuld dadurch zu tilgen. Wenn nun der Trassat in solchem Falle vor der Verfallzeit den Wechsel bezahlt, der Innhaber fallirt aber hierauf, und der Trassirer hat die Valuta durch des Innhabers Tratte bekommen, welche nunmehro bey seinem ausgebrochnen Falliment protestirt wird, bleibt der Trassat dem Trassirer noch in obligo. Hievon aber sind die Meßwechsel auszunehmen, indem einem Acceptanten unverwehrt ist, selbige vor dem gewöhnlichen Zahltage cum effectu zu bezahlen. Bey dem allen aber wird dem Acceptanten nicht untersagt, den Wechsel von dessen

Proprietario vor der Verfallzeit an sich zu handeln, wenn nur selbiger durch ein gültiges Giro sein Recht an den Acceptanten abtritt, dahero unter andern Wechselordnungen auch die W. W. O. art. 34. im Fall das Wort: *Ordre*, im Wechselbrief oder Endossement zu befinden, den Acceptanten nachlassen, den Wechsel vor der Verfallzeit zu erhandeln, und an sich selbst zur Bezahlung endossiren zu lassen. Das Endossement wird in diesem Falle folgendergestalt eingerichtet:

„Für mich zahle der Herr zu seiner Zeit
„an sich selbst. Valuta wohl empfangen.
„Wien, den 1. Aug. 1763.
„Hanns Blasius„.

Nach der Augsburger Wechselordnung c. 5. § 11. wird dem Acceptanten das Jus compensationis vor der Verfallzeit verstattet. Gleichwie überhaupt, daferne der Remittens des Acceptanten Debitor ist, und zu Befriedigung seiner Schuld, einen, von jemand anders an den Acceptanten gezogenen Wechsel, diesem sendet, der Acceptant sothane Remesse seinem Debitori, obschon selbige noch einige Zeit zu laufen hat, sofort dergestalt gut zu schreiben berechtigt ist, daß, wenn hernach Remittens oder Acceptans vor der Verfallzeit mankirt, diese gutgeschriebne Post nicht angefochten werden kann.

Fr-

## Fr. 12.

Was erfordert des Acceptanten Schuldigkeit, wenn der Verfalltag angebrochen?

Die Zahlung in der bestimmten Münzsorte zu leisten. Er begehrt aber dagegen nicht allein den acceptirten prima, sondern auch sehr oft secunda Brief zurück. Der prima Brief ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptanten Obligo zu befinden, und daferne selbiger verlegt oder gar verlohren worden, kann von dem Acceptanten die Zahlung anders nicht, als gegen hinlängliche Caution, anverlangt werden.

## Fr. 13.

Wann kann der Acceptant die Einhändigung des secunda Briefs mit Bestand verlangen?

Wenn der Wechsel nicht mehr in der ersten Hand ist, indem mehr, als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellt wird, damit Secunda zum Negotiiren auf verschiedne Plätze diene, folglich auf Secunda die Endossamenten anzutreffen, und in dessen Ermanglung auch die Legitimation zur Erhebung der Gelder ermangelt. Dahero in solchem Falle der Acceptant entweder die Bezahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, um den Cursum vsuratum zu

 sisti-

sistiren, deponirt, oder von dem Empfänger hinlängliche Caution begehrt:

Welche auch gefordert werden kann, daferne der girirte secunda Brief zwar vorhanden, allein bey dem Endossement ein Mangel sich ereignet. Wenn aber der Wechsel in der ersten Hand geblieben, trägt der Acceptant kein Bedenken, die Zahlung gegen Auslieferung prima Briefs zu thun, indem durch dessen Bezahlung alsdann Prima und Secunda auch getilgt.

## Fr. 14.

Wie lange dauert die von dem Inhaber des Wechselbriefs, wenn selbiger verlegt oder verlohren gegangen, bestellte Caution?

Sie bleibt so lang in ihrer Kraft, bis der Wechselbrief verjährt, wovon im folgenden 8ten Capitel mit mehrerm gehandelt wird. Denn da der Acceptant bey erfüllter Verjährung des Wechselbriefs sich keiner Ansprüche aus dem Wechselbriefe zu befürchten hat, so braucht er auch keine Sicherheit mehr. Die Caution aber, so aus Mangel einer zureichenden Legitimation besteht, daurt so lange, bis dem Mangel abgeholfen.

Sonst bleibt bey dieser Frage der wichtige Zweifel übrig, daß derjenige, welcher etwa

einen Wechsel mit einem Indossement in bianco gefunden, solches auf sich ausgefüllt, und nachhero durch gerichtliche Produktion des Wechsels die Verjährung interrompirt, der Acceptant auch nach Ablauf der sonst gewöhnlichen Verjährungsfrist, noch Ansprüche zu besorgen hat.

## Fr. 14.

Wenn der Acceptant zur Verfallzeit mit der Zahlung zwar bereit ist, der Remittens aber inhibirt ihm, die Zahlung dem Präsentanten zu leisten, kann der Acceptant hiedurch von der Zahlung an den Innhaber des Wechselbriefs sich befreyen?

Hier muß vor allen Dingen ein Unterschied gemacht werden, ob Remittens noch Proprietarius des Wechselbriefs, und der Innhaber nur dessen Gevollmächtigter ist, und solches sich auch aus dem Wechsel ergiebt, oder nich t? Hat das erstere seine Richtigkeit, so steht dem Remittenten frey, über den Wechsel bey der Zahlung noch zu disponiren, wornach auch der Acceptant sich zu richten schuldig ist. Zeigt sich aber aus dem Wechsel nicht, daß der Remittens Eigenthumsherr davon sey, so hat der Acceptant solche Inhibition nicht zu regardiren, sondern seine Acceptation verbindet ihn zur

Zahlung an den, so den Wechsel legitime besitzt.

Bremer W. O. art. 28 und 29.
Hamb. W. O. art. 35.

## Fr. 16.

Was ist eine Assignation?

Ueberhaupt eine solche Handlung, da ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hinweiset, von welchem er das Geld empfangen werde. Sie geschieht

1) mündlich oder schriftlich, und zwar die leztere mit diesen Formalien:

„Einhundert Rthlr. beliebe der Herr an „Cajum gegen diese Assignation zu zah„len, es soll mir validiren. Wien, „den 20. Aug. 1763.

„Franz Goldmann„.

2) per modum mandati, oder delegationis.

## Fr. 17.

Ist der Innhaber des Wechselbriefs schuldig, zu der Verfallzeit von dem Acceptanten eine dergleichen Assignation anzunehmen?

Nach verschiednen Wechselordnungen kann dem Präsentanten keine Assignation aufgenöthigt

thigt werden. Eine Assignation ist keine baare Bezahlung. Geschieht es aber dennoch, so ist der Präsentant den Wechsel gegen Einhändigung dergleichen Assignation zu extradiren nicht schuldig, sondern es bleibt der Acceptant bis zur wirklich geleisteten Zahlung dem Präsentanten in Obligo. W. W. O. art. 42. und andere Wechselordnungen mehr.

Es sey denn, daß nach der Breßlauer W. O. § 38. und nach der Wiener W. O. art. 42. der Innhaber über 24 Stunden, oder nach der Braunschw. W. O. art. 51. über 3 Tage die Assignationes bey sich behalte, als wodurch der Acceptant seiner Verbindlichkeit entledigt wird.

## Fr. 18.

Wenn aber der Präsentant seine Befriedigung von dem Assignato nicht erhält?

So giebt er die Assignation dem Acceptanten schlechterdings zurück, und braucht keinen Protest leviren zu lassen, gleichwie auch andre Assignationes nicht protestirt werden dürfen. Welches aber nach einigen Wechselordnungen auf den Fall, wenn dem Assignanten wegen seiner Abwesenheit die Assignation nicht zurück gegeben werden kann, limitirt wird. Nach

der Botzner Wechselordnung § 41. ist auch der Innhaber des Wechselbriefs, wenn die Assignation nicht eingeht, gegen den Acceptanten Protestation zu thun schuldig.

---

## Achtes Capitel.

# Von dem Richter, bey welchem die Wechselklagen angebracht werden, und deren Verjährung.

### Frag 1.

Was hat es damit für eine Beschaffenheit?

Hier ist auf eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit zu sehen. In vielen Wechselordnungen wird insbesondre auch von den Kauf- und Handelsgerichten oder sonst von dem foro competente in Wechselsachen gehandelt. In Ermanglung dergleichen Gewohnheiten aber bleibt es bey der Regel des gemeinen Rechts:

„Daß ein jeder in Personalklagen, der„gleichen in Wechselsachen vorhanden „sind, entweder in foro domicilii des „Be-

„Beklagten, oder aber in foro contractus, „sein Recht wider seinen Schuldner su„chen könne.„

### Fr. 2.

Welches ist eigentlich der Bezahlplatz?

Der Locus contractus, allwo die Bezahlung des Wechsels geschehen soll, und kann man allda klagen, wenn nur der Schuldner allda angetroffen wird.

### Fr. 3.

Wenn aber ein ausgegebner Wechselbrief auf dem Bezahlplatze nicht acceptirt oder honorirt wird?

So muß man den Trassanten an dem Orte seiner Wohnung (in foro domicilii) belangen. Es wäre denn, daß der Trassant auf dem Bezahlplatze sich befände, und dieser von dem Orte der Wohnung gar weit entlegen wäre, so kann er auch auf dem Bezahlplatze belangt werden.

### Fr. 4.

Wenn das Forum, in welchen der Wechselschuldner belangt werden soll, seine Gewißheit hat, was hat der Gläubige zu thun?

Er

Er kann auf dreyerley Weise verfahren:

1) Kann er eine schriftliche Klage übergeben, worinn er anführt, daß ihm Beklagter aus einem Wechselbriefe, dessen Copie der Klage beyzufügen ist, so und soviel zu bezahlen schuldig worden, die Recognition des Wechselbriefs fordert, und nach deren Erfolg Beklagten zur Bezahlung Capitals, Interessen und Unkosten nach Wechselrecht anzuhalten bittet.

## Fr. 5.

Wann wird diese Art des Processes gebraucht?

Wenn der Creditor Bedenken hat, wider den Debitorem sofort die Arretirung zu suchen, gleichwol ihm aber auch zu erkennen geben will, daß die Zahlung nicht länger verschoben werden solle.

## Fr. 6.

Wie hat man sich hierbey in Ansehung der indossirten Wechselbriefe zu verhalten?

Der Kläger muß bey dieser Art Wechselbriefen nicht nur auf die Recognition des Indossements, sondern auch des Wechselbriefs zugleich klagen, sonderlich wenn in dem Indosse-

dossement keine gewisse Summe benennt ist, denn die Benennung solcher Summe gehört zum Grunde der Klage, es mag nun caussa ordinaria, oder summaria vorhanden seyn. Ferners, wenn des Klägers in dem Indossement oder Wechselbriefe nicht gedacht worden, kann er auch sodann, und wenn er gleich protestirt hätte, dennoch keine Klage daraus anstellen.

Und so viel von dem Petito generali; was das Petitum speciale betrifft, so muß selbiges nach den unterschiednen Fällen eingerichtet werden.

## Fr. 7.

Wie wird also das Petitum Speciale bey einem eignen Wechselbrief eingerichtet?

Eben wie in Processu executivo, man bittet nemlich, zu erkennen:

„Daß Beklagter schuldig sey, die im
„Wechselbrief enthaltne Summe an
„Capital und Interessen nebst den auf-
„zuwendenden Proceßkosten, Klägern,
„bey Vermeidung Personalarrests, zu
„bezahlen.

## Fr. 8.

Wie bey einem negotiirten Wechselbriefe?

Wenn ein negotiirter Wechselbrief nicht acceptirt, oder honorirt, oder nicht bezahlt worden, folglich der Innhaber des Wechselbriefs wider den Trassanten oder Indossanten gerichtliche Klage anstellt, so richtet man das Petitum dahin, daß Beklagter schuldig seyn solle, den Kläger

„wegen Wechsels, Rück- (Gegen- oder „Wieder-) Wechsels, Senserie, (oder „Courtage) Provision, zu befriedigen, „und Protest, auch alle andre Unkosten „zu erstatten„.

Durch das Wort: Wechsel, wird hier das Capital selbst, oder die in dem Wechselbrief enthaltne Summe verstanden.

Rück- Gegen- oder Wiederwechsel heißt hier so viel, als diejenigen Auslagen, welche der Kläger wegen nicht erlangter Acceptation oder Bezahlung von dem Beklagten fordert, sie bestehen also darinnen, wenn der Innhaber eines trassirten Wechselbriefs, weil er von dem Trassaten denselben nicht acceptirt noch bezahlt bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo er bezahlt werden sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen

seinen Mann (den Trassanten,) einen Wechsel zieht.

## Fr. 9.

Was bedeuten die Worte: Senserie, Cortagie, oder Courtage?

Gleichwie ein Sensal nichts anders ist, als ein Mäckler, so ist Senserie diejenige Belohnung, welche man den Mäcklern für ihre Mühe zu geben pflegt (Proxeneticum). Eben diese Belohnung heißt auch Courtagie, oder Cortage, weil ein Mäckler bey den Franzosen Courtier oder Cortier genennt wird.

## Fr. 10.

Was bedeutet das Wort Provision?

1) bedeutet es so viel, als die Mittel, die der Trassant an einem Ort in oder auf dem Lager hat, oder diejenige Satisfaktion, die der Trassat von dem Trassanten des zu bezahlenden Wechselbriefs, oder der Trattae, d. i. der im Wechselbrief enthaltnen Summe wegen haben soll. Denn wenn der Trassat acceptiren soll, so muß ihm auch von dem Trassanten dergleichen Vergnügung geschehen, damit ihm aus der Acceptation kein Schaden zuwachse. So bedeutet also die Redensart: Provision anschaffen, eben so viel, als Geld anschaffen.

2) aber

2) aber heißt in diesem Capitel die Provision nichts anders, als eine Ergötzlichkeit, welche einer für seine Mühe in Empfah- und Wiederauszahlungsgelder, Einkaufung der Waaren ꝛc. überkommt, welches gemeiniglich 1 Drittel pro-Cent, bisweilen auch nur 1 Viertel pro-Cent ist, zuweilen wird aber auch eine doppelte Provision gut gethan.

## Fr. 11.

Was wird durch die Protestkosten verstanden?

Dasjenige, was man dem Notario für Verfertigung des Protests bezahlen muß. Durch die andern Unkosten versteht man das Briefporto, die auf den Proceß verwandte Kosten und dergleichen.

## Fr. 12.

Wie kann ferner der Gläubiger seinen Wechselschuldner belangen?

Mündlich. Der Wechselcreditor läßt nemlich den Debitorem, wenn sein Stand solches verstattet, mündlich vor das Gericht der Wechselschuld halber citiren, und kontinuirt bey dem Ausbleiben die Citation nach der Gerichtsobservanz so lange, bis der Debitor realiter vorgeladen wird. Erscheint dieser, so

bringt

bringt der Creditor im Gerichte die Klage mündlich an, producirt den Originalwechsel, fordert dessen Rekognition, und bittet:

Den Debitorem nach Wechselrecht zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten.

Leistet der Debitor die Rekognition des Wechsels, und hat keine erhebliche Exceptiones, auch kein Geld, so muß er in Arrest wandern.

Dieser Wechselproceß ist alsdann gewöhnlich, wenn der Creditor eines Theils nicht sogleich zufahren, andern Theils aber die Unkosten, so auf Arretirung des Debitoris zu verwenden, noch ersparen will.

## Fr. 13.

Welches ist die dritte Art, nach welcher der Wechselgläubiger verfahren kann?

Er producirt im Gericht den Originalwechsel, und bittet:

„Dem Debitori nach beschehener Re„kognition des Wechsels, die Wache zu „setzen, und selbige nicht eher wieder „wegzunehmen, bis er Capital, In„teresse und Unkosten bezahlt„.

## Fr. 14.

Wenn sich aber der Wechseldebitor zur eidlichen Diffession des Wechsels offerirt, ist er damit zu hören?

Ja; er ist so lange dazu zu admittiren, bis der Creditor eine bereits gerichtlich beschehene Rekognition nicht docirt. Im Gegentheil, wenn der Creditor durch Zeugen beweisen will, daß der Debitor den Wechsel unterschrieben, ist er damit nicht zu hören.

## Fr. 15.

Ist auf die Exceptiones zu regardiren, die die Debitores, nach beschehener Rekognition, öfters vorzubringen gewohnt sind?

Ja; aber anders nicht, als wenn sie in Continenti liquidae sind, wiewol auch diese bisweilen keine Attention meritiren, wenn nemlich der Wechsel indossirt, und die vorgeschützten Ausflüchte ex facto indossantis herrühren. In verschiednen Wechselordnungen werden aber alle dergleichen dilatorische Exceptiones schlechterdings eröffnet.

## Fr. 16.

Wie werden die Exceptiones eingetheilt?

In dilatorias et peremtorias.

Fr. 17.

Welches sind die Dilatoriae?

Exceptio inepti libelli, termini angusti, feriarum humanarum, cautionis pro reconventione et expensis, non communicati documenti, exceptio legitimationis, exceptio incompetentiae fori, exceptio indulti moratorii, excussionis, exceptio divisionis etc.

Fr. 18.

Welches sind die Peremtoriae?

Exceptio doli mali, praescriptionis, non numeratae pecuniae, compensationis, solutionis, SCti macedoniani, vellejani, minorennitatis etc.

Fr. 19.

Können die Partheyen auch auf einen Schiedsrichter compromittiren?

Allerdings; in der Breßlauer W. O. art. 25. stehet davon folgendes:

Würden in Wechsel- oder andern Handelssachen

„ sich einige Differenzien ereignen, wel-
„ che unter den Partheyen selbst nicht
„ verglichen werden könnten, so sollen
„ solche, um weitläuftige Processe zu

„verhüten, den Kaufmannsältesten zu „schlichten, oder, nachdem die Sache „von Importanz, mehrern unpartheyi„schen Handelsleuten zugleich, als „Compromissarien zu entscheiden über„geben werden, wozu aber Niemand „gezwungen werden soll, gestalt denn „da ein oder andre Theil das Compro„miss nicht belieben, oder dadurch kein „gütlicher Vergleich erfolgen sollte, die „Sache in foro competente des Beklag„ten vorzutragen, und daselbst nach An„weisung der Wechselordnung entschie„den werden soll„.

Eben dieses besagt die Magdeb. W. O. art. 35. Märkische W. O. art. 39.

## Fr. 20.

Was hat es für eine Beschaffenheit mit der Verjährung der Wechselbriefe?

Von der Verjährung der eignen Wechselbriefe haben wir schon oben Cap. 2, § 8—12. gehandelt, und gesehen, daß selbige in Jahr und Tage geschehe; wobey nur noch zu erinnern, daß dem Gläubiger, wenn er auch noch den lezten Tag seine Klage wider den Schuldner anstellt, diesfalls der ganze lezte Tag zu statten kommen müsse. Welcher Meynung

auch

auch die Rechtsregel ist: Dies coepta habetur pro completa.

## Fr. 21.

Wenn aber der Schuldner ein Indultum moratorium, oder sogenannten eisernen Brief, bey der Landesherrschaft ausgewirkt hat, wie sieht es da mit der Verjährung aus?

Die Meynungen sind unterschieden; ganz natürlich aber ist es, daß, so lange das Indult dauert, die Verjährung nicht laufe, sondern gleichsam schlafe. Wenn also die Wechselordnungen erfordern, daß ein Gläubiger binnen Jahr und Tag seine Klage gerichtlich anstellen soll, so ist solches nothwendig mit diesem Bedinge, wofern es dem Gläubiger möglich, zu verstehen, in dem Fall aber, wenn ein Indult vorhanden, ist es dem Gläubiger nicht möglich, denn er kann von dem Schuldner nichts erlangen. Weil aber die Rechtsgelehrten hierinn verschiedner Meynung sind, so ist es freylich sichrer, wenn man binnen Jahr und Tag die Klage in so weit anstellt, daß die Rekognition des Wechselbriefs erfolge.

## Fr. 22.

Was ist noch weiter hiebey zu merken?

Daß die besonders in der Leipziger Wechselordnung gesezte Verjährung keine andere, als nur blos die Kaufleute angehe. Wenn also weder der Gläubiger, noch der Schuldner ein Kaufmann ist, so bleibt es bey der ordentlichen Präscription von 30 Jahren. Eben so verhält sichs auch, wenn gleich der Kläger ein Kaufmann ist, der Beklagte aber keine Kaufmannschaft treibt.

## Fr. 23.

Wie aber, wenn der Beklagte ein Kaufmannn, der Kläger aber ein Gelehrter, Profeßionist, und also kein Kaufmann ist?

Hier sind die Meynungen wieder verschieden. Einige Rechtsgelehrte halten dafür, daß in diesem Falle der Beklagte dem Kläger die Exceptionem praescriptionis nicht opponiren könne, indem sie sagen: wenn gleich jemand einwenden wollte, daß der Gläubiger eo ipso, da er in Wechselsachen vor dem Handelsgerichte klagt, sich der Handelsgerichtsordnung unterwerfe, und dahero über sich ergehen lassen müsse, was darinnen gesezt worden, dergleichen denn ist, daß die Exceptio praescriptionis statt finden solle; so sey dennoch ein Unterschied zu machen unter der Art und Weise vor Gericht zu procediren, und unter den Rechten, nach welchen die Sache soll entschieden

schieden werden. Jene verbinde jedweden Kläger, er sey wer er wolle L. 3. in f. ff. de testib. Diese aber, sofern es Jura specialia sind, und nur auf gewisse Personen gehen, könnten fremde, so nicht unter diese Klasse gehören, keineswegs stringiren, sondern dieselben müsten nach den gemeinen Rechten selbigen Landes oder Stadt gerichtet werden. Argum. c. 9. X. de for. compet.

Andre behaupten das Gegentheil, und sagen: daß, wenn der Beklagte ein Kaufmann, der Kläger hingegen keiner ist, er, der Beklagte, dem Kläger nichts destoweniger Exceptionem proscriptionis gar wohl opponiren könne, Rationes decidendi sind 1) weil die Präscription den Kaufleuten zu gut eingeführt ist, welche Wechselbriefe ausgestellt haben, und dieses zwar darum, weil solche Wechselbriefe, ob sie gleich bezahlt, zuweilen wegen überhäufter Verrichtungen, die sich bey Kaufleuten finden, nicht alsobald durch den Schuldner von demjenigen, der das Geld gezogen, abgefordert, sondern wol gar verlegt werden. Es habe sich auch 2) der Gläubiger beyzumessen, daß er mit einem Handelsmann auf Wechsel kontrahirt, und was hiebey des Orts Rechtens ist, sich zuvor nicht erkundigt habe. 3) Muß sich ein Kläger nach den Gesetzen richten, welche an demjenigen Ort eingeführt

 sind,

sind, allwo der Proceß geführt, und der Beklagte belangt wird. Diese leztere Meynung wäre auch die Meinige.

## Fr. 24.

Ist, wenn ein Wechselbrief auf solche Art verjährt worden, auch die Schuldforderung gänzlich dadurch erloschen?

Nein; denn ob gleich ein verjährter Wechselbrief nicht einmal als eine bloße Obligation gilt, und sich auch der Gläubiger darinn nicht gründen kann, wenn er schon einen Processum ordinarium daraus anstellen wollte, so kann er doch die Schuld selbst noch fordern, und sie entweder durch seine Handelsbücher bescheinigen, oder dem Gegentheil den Eid darüber deferiren, oder auch Zeugen produciren.

## Fr. 25.

Wie ist die Verjährung bey trassirten Wechselbriefen beschaffen?

Sie ist ex favore commercii, in sehr kurze Frist eingeschränkt, die aber nicht überall gleichförmig ist. Nach einigen Wechselordnungen werden trassirte Wechselbriefe in 4 Wochen, nach andern in 6 Wochen, nach der Dänisch. W. O. in 6 Monaten, nach der Lyonischen

W. O. gegen einen Einheimischen in 1 Jahr, wider einen Fremden in 3 Jahren, nach der Nürnb. W. O. c. 6. § 4. und der W. W. O. art. 31. in Jahr und Tagen verjährt wird.

## Fr. 26.

Wenn aber in einem Lande und dessen Wechselordnungen, von Verjährung der trassirten Wechselbriefe nichts geordnet, wann erlöschen selbige?

Nach den gemeinen Kaiserl. Rechten in 30 Jahren, nach den Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen. Welches Spatium alsdann auch in Ansehung der Regreßnehmung wider den Trassirer oder Endossanten in Obacht zu nehmen, dahingegen, wenn zu Verjährung des trassirten Wechsels eine gewisse Frist eingeführt, selbige auch auf die Regreßnehmung zu ziehen.

## Fr. 27.

Ist auch bey verjährten trassirten Wechselbriefen die Schuld erloschen?

Nein; sie verlieren nach den meisten Wechselordnungen, und besonders der W. W. O. art. 31. nur den Valorem der Wechselbriefe, und gelten noch, als andre Schuldscheine,

 welches

welches auch zu bekräftigen, wenn in Wechselordnungen die Verjährung simpliciter enthalten, und dabey die verjährten Wechselbriefe weder für gänzlich entkräftet, oder bezahlt, noch als gültige Schuldscheine geachtet werden. Denn so kann auch ein Wechselbrief als ein Schuldschein, Handschrift rc. betrachtet werden, weil die darzu erforderliche Requisita darinnen wahrzunehmen. Dahero sich öfters zuträgt, daß ein Wechselgläubiger aus einem Wechselbrief nicht cambialiter, sondern executive, wie aus einem andern Instrumento guarentigiato klagt, folglich, wenn die virtus cambialis durch die Verjährung erloschen, dennoch das Dokument für einen Schuldschein geachtet werden muß.

### Fr. 28.

Auf wie vielerley Art geschieht die Zahlung bey den Kaufleuten?

Auf zweyerley:

1) per Cassa, oder in Contanti, und denn

2) per Scontro.

### Fr. 29.

Was heißt per Cassa bezahlen?

So

So viel, als das Geld baar bezahlen, und in Ansehung der Münzsorte, eben diejenige, welche im Wechselbriefe deutlich benennt worden.

Fr. 30.

Wie geschieht die Zahlung per Scontro?

Die Italiäner nennen es Scontar, Scantrá, Scontri, Rescontra, Rescontri, oder auch pagar in Scontri, und ist nichts anders, als eine Compensation oder Abrechnung, welche anstatt der wirklichen Zahlung geschieht, nach dem bekannten Sprichwort: Abrechnen ist bezahlen.

Das Scontro heißt auch sonst nach Pary eine Vergleichung, ohne Zweifel von der Pariation, oder Compensation, ingleichen nennen es die Kaufleute Saldo, saldiren.

Diskontriren im Gegentheil ist ganz was anders, und wird genennt, wenn man Waaren gekauft hat, um dieselbe allererst nach Ablauf einer gewissen Zeit zu bezahlen, der Käufer aber hernach das Geld sofort erlegt, denn in diesem Falle ziehet er etwas von dem zuerst gesezten Preise ab, weil der Preis deshalb von dem Verkäufer ohne Zweifel etwas höher gesezt war, indem er meynte, er würde das Geld erst

erst in der gesezten Zeit bekommen, welches ihm aber nun sofort gezahlt worden.

## Fr. 31.

Was versteht man unter der Bilanz?

Es ist selbige nichts anders, als ein Verzeichniß derjenigen, die mir etwas schuldig sind, und die auch im Gegentheil wieder etwas von mir zu fordern haben. Dergleichen Verzeichniß beym Skontriren nöthig ist.

## Fr. 32.

Wie sind die unter den Kaufleuten statt baarer Bezahlung gewöhnliche Assignationes, oder Anweisungen von dem Skontriren, unterschieden?

Sie sind darinnen unterschieden, daß bey dem Scontro verschiedne Posten unter den Kaufleuten gegen einander abgeschrieben, und in ein gewisses Buch, das Skontrobuch genannt, eingetragen werden. Die Assignationes geschehen aber nur von diesem oder jenem, auf eine oder andre Post, welche der Gläubiger von derjenigen Person eintreiben soll, an welche die Anweisung geschehen ist.

## Fr. 33.

Ist der Gläubiger in dem Falle, wenn er von dem ihm assignirten Schuldner nichts erlangen kann, verbunden, diesfalls zu protestiren?

An einigen Orten, als in Chursachsen, wird es erfordert, doch nur in dem Falle, wenn der Assignant nicht zugegen ist, und also der Assignat ihm die Assignation nicht wieder zurückgeben kann.

## Fr. 34.

Weil öfters geschieht, daß ein Schuldner, welcher Wechselbriefe ausgestellt hat, Banquerout wird, und ein Concurs der Gläubiger über sein Vermögen entsteht, so ist die Frage, in welcher Klasse die Wechselschulden bezahlt werden sollen?

An vielen Orten werden die Gläubiger mit solchem Gelde für die bloße Chirographanos, und also in die vierte Klasse gesezt. Das Gegentheil sieh Wiener W. O. art. §§ cit. c. 2. Qu. 9.

## Fr. 35.

Wenn aber das auf Wechsel gegebne Geld bey dem Schuldner noch in natura, oder unaus-

ausgegeben vorhanden liegt, kann der Gläubiger solches, nach dem ihm zustehenden Eigenthumsrecht, nicht vindiciren?

Einige sind dieser Meynung, doch nicht bey eignen Wechselbriefen, sondern nur in dem Falle, wenn der Remittent wider den Trassanten klagt. Diese Meynung ist aber in Rechten nicht gegründet, weil das Eigenthum des Geldes auf den Empfänger transferirt worden, qui non eandem, sed similem restituere tenetur. Es erhellt aus art. 46. W. W. O. daß der Gläubiger, wenn sich das auf einen förmlichen Wechsel gegebne Geld bey dem Wechsler annoch realiter befindet, dasselbe wiederum vindiciren könne.

## Fr. 36.

Erlangt der Gläubiger ein dringliches Recht, ius reale, wenn in dem Wechselbriefe die Clausula hypotheca enthalten ist?

Nach einigen Wechselordnungen giebt diese Clausul kein dringliches Recht. Es ist aber nicht abzusehen, warum ein Gläubiger kein dringliches Recht haben sollte, wenn ihm in dem Wechselbriefe des Schuldners Güter oder dergl. zum Unterpfande verschrieben worden. Denn wenn die Verpfändung in andern Obligationibus und Handschriften geschehen kann, warum

um sollte es nicht auch in Wechselverschreibungen angehen?

## Fr. 37.

Können Pfänder, die der Gläubiger in Händen hat, von andern mit Arrest belegt werden?

Nein; denn gleichwie sonst nach geschehenem Falliment eines Schuldners, bekannten Rechtens ist, daß derjenige Gläubiger, welcher ein Pfand in Händen hat, nicht angehalten werden mag, sich bey dem entstandnen Concurs der Gläubiger einzulassen, sondern vielmehr befugt ist, von solchem Pfande sich für allen andern bezahlt zu machen: so geht dieses auch bey einem wegen Wechselschulden entstandnen Concurs gleichergestalt an, und können andre Gläubiger auf solche Pfänder nicht einmal Arrest anlegen, wie solches in einigen Wechselordnungen deutlich zu ersehen ist.

Und dieses gehet nicht nur bey wirklichen Pfändern, sondern auch bey andern Sachen an, welche jemand in Händen hat, ob sie gleich nicht wirklich verpfändet worden.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

um sollte es nicht auch in Wechselverschreibungen angehen?

## §. 37.

Können Pfänder, die der Gläubiger in Händen hat, von andern mit Arrest belegt werden?

Nein; denn gleichwie sonst nach geschehenem Fallimente eines Schuldners, bekannten Rechtens ist, daß derjenige Gläubiger, welcher ein Pfand in Händen hat, nicht angehalten werden mag, sich bey dem entstandenen Concurse der Gläubiger einzulassen, sondern vielmehr befugt ist, von solchem Pfande sich für allen andern bezahlt zu machen: so gehet dieses auch bey einem wegen Wechselschulden entstandenen Concurse gleichergestalt an, und können andre Gläubiger auf solche Pfänder nicht einmal Arrest anlegen, wie solches in einigen Wechselordnungen deutlich zu ersehen ist.

Und dieses gehet nicht nur bey wirklichen Pfändern, sondern auch bey andern Sachen an, welche jemand in Händen hat, ob sie gleich nicht wirklich verpfändet worden.

D. G. M. D.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bödecker, Johann Eubert,

Gründlicher Unterricht in Wechselsachen zum Besten junger Leute, die sich dem Handelstande widmen

Frankfurt am Main [1775]

Merc. 249
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291874-6
VD18 10593667